

Fachentwürfe Interventionen

Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans

Teil I: Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

Teil II: Geplante sektorale Interventionen

Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Hinweis: Die vorliegenden Fachentwürfe der Interventionen für den Österreichischen GAP-Strategieplan sind als Arbeitspapiere zu verstehen. Sie dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Arbeiten zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans. Die in diesen Arbeitspapieren dargestellten Inhalte stehen unter Vorbehalt und können im Zuge der weiteren Diskussion entsprechend angepasst werden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
1010 Wien, Stubenring 1

Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Übersicht zu den Fachentwürfen der projektbezogenen Interventionen für ländliche Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

Inhalte

A. Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Investitionen	5
1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.....	5
2. Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	8
3. Infrastruktur Wald.....	10
4. Waldbewirtschaftung.....	12
5. Produktive Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung.....	14
6. Nichtproduktive Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	16
7. Nichtproduktive Investitionen in gewässerökologische Verbesserung.....	18
8. Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	19
B. Außerlandwirtschaftliche Investitionen	21
9. Ländliche Verkehrsinfrastruktur	21
10. Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen (Orts- und Stadtkernförderung).....	23
11. Investitionen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.....	26
12. Investitionen in erneuerbare Energien	27
13. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	29
14. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil)	31

15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes.....	33
16. Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz.....	35
C. Existenzgründungsbeihilfe.....	36
17. Förderung der Niederlassung von Jungladwirtinnen und Junglandwirten.....	36
18. Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum	38
D. Zusammenarbeit.....	39
19. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen	39
20. Zusammenschlüsse	41
21. Ländliche Innovationsökosysteme.....	44
22. Reduktion der Flächenversiegelung durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung.....	48
23. LEADER	51
24. Europäische Innovationspartnerschaft (EIP): Unterstützung von Operationellen Gruppen & Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien.....	63
E. Informations- und Wissenstransfer.....	64
25. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (FAS).....	64
26. Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information).....	66
27. Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerlandwirtschaftliche Themenfelder	70

A. Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Investitionen

1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Mit dieser Intervention werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tierschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen führen.

Das Hauptziel dieser Intervention ist mit dem *spezifischen Ziel (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung* formuliert. Als wesentlicher Hebel zur Steuerung der langfristigen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe sind aber eine Reihe von anderen spezifischen Zielen und Bedarfen anzusprechen (s.u.).

In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird insbesondere in Kapitel 4 ausführlich und bei den Analysen zu den anderen spezifischen Zielen auf die Voraussetzungen dazu eingegangen.

Als **Bedarf** wird primär „Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe“ angesprochen. Weitere Bedarfe aus der Bedarfsfeststellung und die dazugehörigen Ergebnisindikatoren (s.u.). Die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt aber die Erreichung einer Reihe weiterer Bedarfe, auch wenn für sie keine konkreten Ergebnisindikatoren angeführt werden oder deren Erfassung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. So können Investitionen den Anteil der Wertschöpfung, den landwirtschaftliche Betriebe in der Lebensmittelkette für sich lukrieren können verbessern, und sie können zur Produktdifferenzierung beitragen.

Die Berücksichtigung erfolgt sowohl durch die Formulierung von Zugangsvoraussetzungen, durch die Gewichtung bei den Auswahlkriterien und durch Abstufungen in Abhängigkeit von Untergrenzen und Obergrenzen bei den anrechenbaren Kosten und bei der Förderintensität des Investitionszuschusses.

In ihrer Mitteilung mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik¹ in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ reflektiert die Europäische Kommission die auch im Rahmen der SWOT-Analyse und der Bedarfsfeststellungen dieses Programmes dargestellten Gründe für eine Förderung von Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sowohl die Feststellungen zur Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, wie auch zur Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union geben Anlass zu den Empfehlungen im Bereich von Investitionen, wobei hier auch ökologischer und klimatischer

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, SWD(2020) 367 endg. Vom 18.12.2020, insbes. Punkte 1.3 und 2.7

<p>Fußabdruck sowie Tierschutzstandards ergänzend genannt werden. Im Rahmen dieser Intervention wird dem u.a. auch dadurch Rechnung getragen, dass Investitionen für Neubauten im Bereich der Tierhaltung, die ausschließlich den gesetzlichen Mindeststandard erfüllen, nicht in die Förderung einbezogen werden.</p> <p>Diese Intervention ist in Zusammenschau und hinsichtlich Abgrenzung zu den Interventionen „Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“, „Produktive Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung“, „Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und den Sektorprogrammen in den Bereichen Wein sowie Obst und Gemüse, zu betrachten. Die Bedingungen wurden soweit wie möglich vereinheitlicht bzw. dort wo notwendig eine möglichst klare Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Investitionszuschüsse nach dieser Intervention werden durch national finanzierte Zinszuschüsse für Investitionskredite ergänzt. Sonstige geförderte Finanzinstrumente kommen nicht zum Einsatz.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Investitionen einschließlich festverbundener technischer Einrichtung • Technische Einrichtungen • Mobilien (Fahrzeuge und sonstige technische Einrichtungen) • Anlage von Spezialkulturen <p>In allen Fördergegenständen werden Schwerpunkte auf die Verbesserung der Aspekte Umwelt, Ressourcen, Klima und Luftreinhaltung gesetzt</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Natürliche und / oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<p>Kosten für materielle Investitionen</p> <p>Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind nicht förderbar</p> <p>Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich.</p> <p>Ad Maschinen und Geräte: Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert.</p>
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Untergrenze landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): mind. 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert • Berufliche Qualifikation: geeignete Facharbeiterprüfung oder angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren • Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes durch Projektplan oder Projektbeurteilung • Betriebskonzept <p>Besondere Voraussetzungen Tierschutz, Emissionsvermeidung, ...</p>

<p><i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i></p>	<p>Unterschiedliche Förderungssätze für den Investitionszuschuss von 20% bis 40 % je nach Sektor, Zielbereich und Haltungsstandard</p> <p>Für Förderungsgegenstände mit positivem Beitrag im Bereich Umwelt, Ressourcen, Klima und Luftreinhaltung wird ein Förderungssatz von 40% gewährt.</p> <p>Untergrenzen für anrechenbare Investitionskosten:</p> <table> <tr> <td>Allgemein</td> <td>EUR 20.000,--</td> </tr> </table> <p>Für Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-und Hygienebedingungen sowie Umweltwirkung, für Investitionen in der Almwirtschaft und im Obst- und Weinbau</p> <table> <tr> <td></td> <td>EUR 10.000,--</td> </tr> </table> <p>Obergrenze der anrechenbaren Investitionskosten für Investitionszuschuss und Agrarinvestitionskredit in der Förderperiode pro Betrieb maximal:</p> <table> <tr> <td>Allgemein</td> <td>EUR 400.000,--</td> </tr> </table> <p>Almwirtschaft:</p> <table> <tr> <td>jur. Personen und Personenvereinigungen</td> <td>EUR 600.000,--</td> </tr> </table> <p>Mehr-Stufen-Wirtschaft bei Erhöhung mit Investitionszuschuss aus Landesmitteln</p> <table> <tr> <td></td> <td>EUR 800.000,--</td> </tr> </table> <p>sonst</p> <table> <tr> <td></td> <td>EUR 400.000,--</td> </tr> </table> <p>Gartenbau</p> <table> <tr> <td></td> <td>EUR 800.000,--</td> </tr> </table> <p>Die Höhe der anrechenbaren Investitionskosten wird unterhalb des Maximalbetrags je nach Standardoutput abgestuft</p>	Allgemein	EUR 20.000,--		EUR 10.000,--	Allgemein	EUR 400.000,--	jur. Personen und Personenvereinigungen	EUR 600.000,--		EUR 800.000,--		EUR 400.000,--		EUR 800.000,--
Allgemein	EUR 20.000,--														
	EUR 10.000,--														
Allgemein	EUR 400.000,--														
jur. Personen und Personenvereinigungen	EUR 600.000,--														
	EUR 800.000,--														
	EUR 400.000,--														
	EUR 800.000,--														

2. Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Intervention werden Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Lebensmittelkette und der landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung und der Erhöhung der Wertschöpfung unterstützt.

Das Hauptziel dieser Intervention ist mit dem spezifischen Ziel (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung formuliert. Als wesentlicher Hebel zur Steuerung der langfristigen Ausrichtung der Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung sind aber eine Reihe von anderen spezifischen Zielen und Bedarfen anzusprechen.

In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird insbesondere in Kapitel 4 ausführlich und bei den Analysen zu den anderen spezifischen Zielen auf die Voraussetzungen dazu eingegangen.

Als Bedarf wird primär „Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ angesprochen. Weitere Bedarfe aus der Bedarfsfeststellung und die dazugehörigen Ergebnisindikatoren (s.u.). Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt aber die Erreichung einer Reihe weiterer Bedarfe, auch wenn für sie keine konkreten Ergebnisindikatoren angeführt werden oder deren Erfassung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Die Berücksichtigung erfolgt sowohl durch die Formulierung von Zugangsvoraussetzungen, durch die Gewichtung bei den Auswahlkriterien und durch Abstufungen in Abhängigkeit von Untergrenzen bei den anrechenbaren Kosten und bei Förderintensität und Obergrenze des Investitionszuschusses.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen nicht direkt Bezug genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtwertschöpfung der Lebensmittelkette zwischen 2008/09 und 2016/17 um 34 % zugenommen hat. Eine Empfehlung richtet sich an die Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette durch Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt auf höherpreisigen Märkten und Erzeugnissen, wie ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Lebensmitteln mit geografischen Angaben. Dies kann auch in Bezug zum verarbeitenden Sektor gesehen werden. Die Notwendigkeit nachhaltiger Lebensmittelerzeugungssysteme kann grundsätzlich auch auf den Bereich angewendet werden, der Gegenstand dieser Intervention ist.

Diese Intervention ist in Zusammenschau und hinsichtlich Abgrenzung zu den Interventionen „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“, „Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und den Sektorprogrammen in den Bereichen Wein sowie Obst und Gemüse, zu betrachten. Die Bedingungen wurden soweit wie möglich vereinheitlicht bzw. dort wo notwendig eine möglichst klare Abgrenzung vorgenommen.

Investitionszuschüsse nach dieser Intervention werden durch national finanzierte Zuschüsse der Länder („Landes Top-ups“) und Garantien der AWS oder ERP-Kredite ergänzt. Sonstige geförderte Finanzinstrumente kommen nicht zum Einsatz.

<i>Förderungsgegenstände</i>	Bauliche und technische Investitionen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und / oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften (KMU² und nicht-KMU/Großunternehmen) • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Zukauf und Weiterverarbeitung)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Nicht förderbaren Sektoren: Backwaren, Brauerei, Stärke
<i>Förderungssätze</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Untergrenze anrechenbare Kosten EUR 400.000,-- • Obergrenze für die Förderung (Orientierung EUR 1 Mio.) • Förderintensität mindestens 10 % • Maximale Förderintensität kofinanziert 30 % inkl. Top-up bzw. ergänzender Förderung 40 % • Abstufung nach Zu- und Abschlägen entsprechend Auswahlkriterien/Bewertungsschema

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, K(2003) 1422, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

3. Infrastruktur Wald

<p>Die Maßnahmen der Intervention „Infrastruktur Wald“ unterstützen eine schonende, sowie rasche und effiziente Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und ermöglichen eine rasche Hilfeleistung sowohl bei Unfällen, als auch bei der Bekämpfung von abiotischen und biotischen Waldschäden, diese treten nicht zuletzt aufgrund der steigenden Temperaturen und der Trockenheit in Folge des Klimawandels verstärkt auf. Infrastrukturelle Investitionen steigern das Arbeitseinkommen der Waldbewirtschaftenden, sowie der nachgelagerten Bereiche und führen zu einer nachhaltigen, regionalen Versorgungssicherheit mit dem bedeutendsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine verstärkte Holzverwendung leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Die Erhaltung und die Verbesserung der Funktionalität der bestehenden und die Investitionen in neue Schutzinfrastrukturen erhöhen die Sicherheit im ländlichen Raum und gewährleisten die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in diesen Gebieten, sowie die Erhaltung dessen kulturellen und natürlichen Erbes.</p> <p>Ein stabiler und gesunder Wald schützt vor Naturgefahren, sorgt für sauberes Wasser und Luft, ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist Arbeitsplatz und Ort der Erholung, sorgt für Einkommen und vieles mehr.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung oder Umbau von Forststraßen • Anlage von Wasserstellen • Anlage von und Investitionen in Holzlagerplätze • Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<p>Für alle Förderungsgegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe • Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten)
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Förderungsgegenstände <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente gemäß Art. 68 Abs. 2 der GSP-VO vorzuweisen. ▪ Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.). ▪ Gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten sind nicht förderbar. • Für Forststraßen zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes. • Für Schutz vor Naturgefahren zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung von der örtlich zuständigen Dienststelle (Wildbach- und Lawinerverbauung, Bundeswasserbauverwaltung) über das öffentliche Interesse am eingereichten Fördervorhaben und über ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Planungsgrundlagen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden nur Vorhaben einer kleinen Infrastruktur im Sinne des [Art. xx Abs. x der GAP-Strategieplan-Verordnung] gefördert. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR [2.500.000] netto nicht übersteigen.
<i>Förderungssätze</i>	<p>35%:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen; • für die Anlage von und für Investitionen in Holzlagerplätze. <p>50%:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit WEP S 3 Funktion (hohe Schutzfunktion), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzfunktion (S3–Fläche) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben. <p>80%:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Anlage von Wasserstellen; • für Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren; • für die Anlage von und Investitionen in Holzlagerplätze als ausschließliche Forstschutzmaßnahme.

4. Waldbewirtschaftung

<p>Die Maßnahmen der Intervention „Waldbewirtschaftung“ unterstützen die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit). Dies unterstützt sowohl die Entwicklung von Waldlebensräumen und den Schutz vor Naturgefahren als auch die Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren, da naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder begünstigen. Die Forstwirtschaft ist durch die langen Produktionszeiträume besonders stark vom Klimawandel betroffen. Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Insekten und Krankheiten, die den Wald schädigen, treten in gehäufte Form auf. Gleichzeitig verringert sich nach langer Trockenheit die Abwehrfähigkeit von Bäumen gegen Insekten wie z.B. den Borkenkäfer. Die Veränderung des Klimas bringt auch eine Änderung der Baumartenzusammensetzung mit sich. Die Forstwirtschaft leistet durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.</p> <p>Die Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut wird gefördert. Die Versorgung mit genetisch hochwertigen, an dem jeweiligen Standort angepassten Saat- und Pflanzgut ist ein wesentlicher Faktor zur Hintanhaltung der Folgen des Klimawandels, und zur Sicherung der Stabilität der Wälder in der Zukunft.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in waldbauliche und/oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder • Investitionen in Forstschutzmaßnahmen • Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<p>Für alle Förderungsgegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe • Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten)
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Fördergegenstände <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente gemäß [Art. xx Abs. x der GAP-Strategieplan-Verordnung] vorzuweisen. ▪ Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.). • Für waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein.
<i>Förderungssatz</i>	<p>Für waldbauliche und/oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60% auf allen Waldflächen oder bei Hubschrauberbringung inkl. An- und Abflug bzw.

- 80% auf Waldflächen mit WEP W3, S2 oder S3 Funktion (mit hoher Wohlfahrts- bzw. mittlerer oder hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan) oder biodiversitätsfördernden Maßnahmen bzw.
- 100% auf Waldflächen gemäß § 32a, Forstgesetz 1975 für biodiversitätsfördernde Maßnahmen

Für Forstschutzmaßnahmen:

- 30% für Spezialgeräte
- 80% für alle übrigen Vorhaben

Für Maßnahmen der genetischen Ressourcen des Waldes:

- 30% für Spezialmaschinen
- 90% für alle übrigen Vorhaben

5. Produktive Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung

<p>Die Intervention dient der Förderung der überbetrieblichen Bewässerung als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite und als Schutz vor Frostschäden sowie der präventiven Rutschhangsicherungen zur dauerhaften Stabilisierung von Hanglagen und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes bzw. des Erosionsschutzes in Landschaften mit Wein, Obst und Sonderkulturen.</p> <p>Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele b (Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion in Gebieten mit natürlichen Niederschlagsdefiziten bzw. in Hanglagen dient der Erhöhung der Produktivität und damit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit), d (Beitrag zum Klimaschutz: Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, Verbesserung des Wasserhaushaltes, Ersatz fossiler Energieträger) und e (Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erosionsschutzes in Hanglagen, Einsatz wassersparender Technologie bei Bewässerungen).</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Investitionen in</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Errichtung bzw. Erneuerung von Wasserförderungs- und verteilungssystemen b. die Errichtung von Speicherbecken für überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen <p>(2) Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (nur FG 2) und deren Zusammenschlüsse • Agrargemeinschaften • Wassergenossenschaften (nur FG 1)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes • Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes • Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung. <p>Zusätzlich für FG 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgaben zur Reduktion des Wasserverbrauchs durch Investition bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden ○ Installation von Wasserzählern ○ Vorgaben zur Wassereinsparung bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen ○ Sicherstellung des guten mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz fossiler Energieträger bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen <p>Von der Förderung gemäß FG 2 ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neuanlagen in Naturschutzgebieten. ○ Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden. ○ Neuanlagen auf Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 als Wald ausgewiesen waren; davon ausgenommen sind flächenmäßig untergeordnete Randbereiche. <p>Neuanlagen von Weingärten auf Grundstücksflächen, wenn für diese Flächen eine Genehmigung auf Neuanpflanzung vorliegt, davon ausgenommen sind Neuanlagen von Junglandwirten als Förderungswerber.</p>
<i>Förderungssätze</i>	<p>Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % (Förderungsgegenstand 1a und 2) • 70 % (Förderungsgegenstand 1b)

6. Nichtproduktive Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos

<p>Die Intervention dient der Förderung nichtproduktiver Investitionen im ländlichen Raum zur ökologischen Verbesserung sowie der Minderung des Hochwasserrisikos. Mit der Intervention soll der Rückhalt von Wasser und Sediment im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet, zur Minderung von Hochwasserspitzen sowie zur Minderung der Auswirkungen von Trockenheit gefördert und die planmäßige Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur als Begleitmaßnahme bei Verfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform (oder gleichzuhaltenden Verfahren) zur Sicherung oder Verbesserung der Ökosysteme unterstützt werden. Die Intervention dient ferner der Unterstützung der Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der EU-Hochwasserrichtlinie.</p> <p>Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele d (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, Verbesserung des Wasserhaushaltes), e (Verbesserung des Wasserhaushaltes, des Hochwasserschutzes und Erreichung des guten Zustandes) und f (Verbesserung von Ökosystemleistungen und Biodiversität).</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Investitionen zur Erhöhung des Wasserrückhaltes und zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet oder zur Verminderung der Bodenerosion (2) Ingenieurmäßig geplante ökologische Agrarinfrastruktur (3) Investitionen zum Management von Hochwasserrisiken <ol style="list-style-type: none"> a. Kleinmaßnahmen zur Verbesserung des Wasser- und Sedimentrückhaltes, zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss und zur Reduktion von Bodenerosion sowie in b. Erstellung von damit zusammenhängenden Planungs- und Managementgrundlagen
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	<p>Für alle Förderungsgegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassergenossenschaften und Wasserverbände • Gemeinden und Gemeindeverbände <p>Für Förderungsgegenstände 1 und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse • Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber <p>Für Förderungsgegenstand 3.b:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebietskörperschaften
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Anrechenbare Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Förderungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Förderungsgegenstände 1 und 3: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes ○ Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen • Für Förderungsgegenstand 2:

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ermittlung der Kosten für Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden auf Grundlage einer amtlichen Bewertung gemäß den Flurverfassungsgesetzen ○ Ingenieurmäßige Planung der zu fördernden Anlagen und Mitverankerung in Bodenreformverfahren ● Für Förderungsgegenstand 3: Einhaltung der Vorgaben zur Planung und technischen Abwicklung gemäß den Vorgaben des WBFG 1985, WRG 1959 und im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes
<i>Förderungssätze</i>	<p>Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 80% für Förderungsgegenstand 1 und 3 ● 90% für Förderungsgegenstand 2

7. Nichtproduktive Investitionen in gewässerökologische Verbesserung

<p>Die Intervention dient der Förderung nichtproduktiver Investitionen zur Verbesserung des guten ökologischen Zustandes von kleinen Fließgewässern im ländlichen Raum. Die Intervention dient der Unterstützung der Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die Intervention leistet einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele d (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit), e (Erreichung des guten Zustandes) und f (Verbesserung von Ökosystemleistungen und Biodiversität).</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>Investitionen in</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen im Zusammenhang mit Fließgewässern (2) Maßnahmen an bestehenden Kleinwasserkraftanlagen bis 500 kW zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des ökologischen Zustandes von Fließgewässern
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse • Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber; natürliche und juristische Personen, welche Anlagen zur Wasserkraftnutzung oder sonstige Anlagen betreiben • Gemeinden und Gemeindeverbände
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes • Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen • Förderungswerbende sind Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage, die Defizite bei den Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur (Morphologie) sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer verursacht • Begrenzung der Gesamtkosten des Vorhabens gem. Förderungsgegenstand 1 (EUR 500.000 netto)
<i>Förderungssätze</i>	<p>Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90% für Förderungsgegenstand 1 • 40% für Förderungsgegenstand 2; <p>die Förderung kann für mittlere Unternehmen gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 um 20 Prozentpunkte erhöht werden</p>

8. Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Intervention werden die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe bei ihren Bemühungen unterstützt, durch Diversifizierungstätigkeiten ein außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen zu lukrieren. Gefördert werden Investitionen in unterschiedlichen Diversifizierungsbereichen und –Aktivitäten. Außerdem werden auch Mitglieder landwirtschaftlicher Haushalte sowie Kooperationen bei der Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum mit Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt. Die Intervention soll auch dazu beitragen Investitionen in die Be-, Verarbeitung und Vermarktung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und Qualität und Erhöhung der Umwelt- und Ressourceneffizienz umzusetzen.

Die Intervention trägt zum spezifischen Ziel (a) bei, indem das Gesamteinkommen der Betriebe erhöht wird und deren Lebensfähigkeit und Krisensicherheit durch mehrere Standbeine gestärkt wird. Durch die Förderung insbesondere der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird das Ziel einer verstärkten Ausrichtung auf den Markt sowie einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verfolgt und damit ein Beitrag zum spezifischen Ziel (b) geleistet.

Diese Intervention ist in Zusammenschau und hinsichtlich Abgrenzung zu den Interventionen „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“, „Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ zu betrachten. Die Bedingungen wurden soweit wie möglich vereinheitlicht bzw. dort wo notwendig eine möglichst klare Abgrenzung vorgenommen.

Förderungsgegenstände

- (1) Investitionen in landwirtschaftlichen Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung
- (2) Investitionen in Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten
- (3) Investitionen in Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen
- (4) Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen für sonstige oder neue Diversifizierungsformen.

Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe:
 - Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe.
- Bei Zusammenarbeitsvorhaben:
- Zusammenschlüsse von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe.
 - Für Förderungsgegenstand (2) sind zusätzlich Zusammenschlüsse von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) möglich – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und der Zusammenschluss von Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird.

<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten • Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich. • Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht anrechenbar. • Ad Maschinen und Geräte: Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Bei Vorhaben, an denen der Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebs nicht als Förderungswerber beteiligt ist, muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder dem Standort gegeben sein.</p> <p>Es ist ein Projektkonzept vorzulegen, das u.a. den Nachweis der positiven Wirtschaftlichkeit beinhaltet.</p> <p>Für Förderungsgegenstand (1), (3) und (4): Es werden nur Vorhaben gefördert, die in den Bereich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes fallen oder die auf Grund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Davon ausgenommen sind Investitionen für Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung 1994.</p> <p>Für Förderungsgegenstand (1): Es werden maximal 22 Betten gefördert.</p>
<i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i>	<p>Für Förderungsgegenstand (1), (2) und (4) werden 25% der anrechenbaren Kosten gewährt. Für Aktivitäten in sozialen Bereichen werden 30 % gewährt.</p> <p>Folgende Untergrenze der anrechenbaren Kosten kommt zur Anwendung: 20.000 € je beantragtes Vorhaben.</p> <p>Für einzelbetriebliche Vorhaben kommt folgende Obergrenze der anrechenbaren Kosten zur Anwendung: 400.000 € je Betrieb für die gesamte Förderperiode.</p> <p>Für Zusammenarbeitsvorhaben sind maximal 400.000 € anrechenbare Kosten je beantragtes Vorhaben möglich.</p>

B. Außerlandwirtschaftliche Investitionen

9. Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Durch die Bereitstellung von niederrangigen Straßen im Rahmen einer landschaftsschonenden wegebaulichen Erschließung bzw. Instandsetzung in ländlichen Regionen kann die Erreichbarkeit und die nachteilige Lage peripherer Gebiete verbessert werden. Ein ländliches Wegenetz auf technisch aktuellem Stand ermöglicht die Nutzung moderner Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft und trägt damit zur Modernisierung des Sektors bei (Beitrag zum Querschnittsziel).

Ländliche Straßen und Güterwege umfassen aber ein funktional breites Spektrum der Verkehrsinfrastruktur, das weit über den agrarischen Bereich hinausgeht, beispielsweise vom Pendelverkehr über wirtschaftliche Nutzung bis hin zu Tourismusaktivitäten.

Ziel dieser Intervention ist die Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes unter Vermeidung negativer ökologischer Auswirkungen. Sie unterstützt die Attraktivierung der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn- und Erholungsraum, indem diese nachhaltig weiterentwickelt werden und infrastrukturelle Grundversorgung aufrechterhalten wird. Damit wird direkter Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum aber auch zu Gleichstellung und lokaler Entwicklung im ländlichen Raum geleistet (spezifisches Ziel h).

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerrichtung von Wegen oder Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen • Instandsetzung („Generalsanierung“) von Wegen, aber keine Instandhaltung. • Direkt in Zusammenhang mit Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften • Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten • Kosten für den Erwerb von Grund und Boden und damit in Zusammenhang stehende Kosten sind ausgeschlossen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Förderungsvorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt. • Gemeinden und deren Verbände sind nur im Falle der Instandsetzung von Wegen förderbar. • Nicht förderungsfähig sind <ul style="list-style-type: none"> ○ Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder Rad-, Reit- und Gehwegnutzung dienen ○ Wege mit dem Zweck der innerbetrieblichen Erschließung ○ Wege zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Betriebs- oder Siedlungerschließung

	<p>Allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungerschließung zurechenbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrbahnregelbreiten bis zu 3,5m sind förderungsfähig. Darüberhinausgehende Breiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind zulässig, jedoch nicht förderbar. • Die Förderung von Fahrbahnregelbreiten über 3,5 m ist nur für Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zulässig.
<i>Förderungssatz</i>	<p>Förderungsgegenstand Instandsetzung von Wegen sowie damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% der anrechenbaren Kosten <p>Förderungsgegenstand Neuerrichtung oder Umbau von Wegen sowie damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% der anrechenbaren Kosten außerhalb des benachteiligten Gebietes • 55% der anrechenbaren Kosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes • 65% der anrechenbaren Kosten im Berggebiet <p>Für Neuerrichtung oder Umbau von Wegen, die als Spurwege ausgeführt werden, erhöht sich der jeweilige Förderungssatz um 5%. Eine Aufstockung der Förderungsmittel aus Landesmitteln (oder „aus nationalen Mitteln“) auf eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % ist zulässig.</p>

10. Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen (Orts- und Stadtkernförderung)

Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem Spezifischen GAP-Ziel h der GAP-Strategieplan-Verordnung wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

Weiters trägt die Intervention dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber schlussendlich auch die Umsetzung durch die Förderung von Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder der Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten bzw. baukulturell besonders bedeutsamen Gebäuden erforderlich. Begleitend wird die Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen durch die Intervention unterstützt, damit öffentliche Räume/Begegnungsräume in den Orts- und Stadtkernen wieder attraktiver werden und die Aufenthaltsqualität verbessert wird.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen, etc.) (2) Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen. (3) Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvoller Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau) (4) [Materielle und Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht]
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Natürliche Personen und Juristische Personen (Gemeinden, Gemeindeverbände)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten und Planungs- und Beratungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen.

<p><i>Förderungsvoraussetzungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fördervorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt. • Das Fördervorhaben muss im öffentlichen Interesse sein. • Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen. • Das Fördervorhaben muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes (2) a der Intervention ,Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung entsprechen und die Umsetzung geschieht in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundeslandes. • Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung. • Die Prüfung der jeweiligen Mindestanforderungen der angeführten, in der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne zu Grunde liegenden Voraussetzungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer. • Fördergegenstände (2) und (4): <ul style="list-style-type: none"> ○ Beim Förderobjekt handelt es sich um einen Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung • Auflage: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherstellung der Nachnutzungsdauer des Förderobjekts von mind. 5 Jahren. ○ Fördergegenstand 2: Es sind immer nur die Ausgaben der Gemeinde (z.B. in Form einer Förderung) zuschussfähig. ○ Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand (2) und (4) (ausgenommen Denkmalschutz) sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
<p><i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • zu Fördergegenstand (1) und (2): Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 65% <ul style="list-style-type: none"> ○ Die anrechenbaren Kosten sind pro Projekt mit EUR 700.000 netto limitiert und die Kostenuntergrenze liegt bei EUR 10.000 netto. → EUR 455.000 max. Förderbetrag • zu Fördergegenstand (3): Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 65% <ul style="list-style-type: none"> ○ Die anrechenbaren Kosten sind pro Projekt mit € 1.000.000 netto limitiert und die Kostenuntergrenze

liegt bei EUR 10.000 netto. → EUR 650.000 max. Förderbetrag

- zu Fördergegenstand (4): Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 65%

Die anrechenbaren Kosten sind pro Projekt mit EUR 400.000 netto limitiert und die Kostenuntergrenze liegt bei EUR 10.000 netto. → EUR 260.000 max. Förderbetrag

11. Investitionen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Ziel ist die Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Betreuungsformen für Kinder durch Schaffung entsprechender Einrichtungen in den ländlichen Gebieten.

Die Investition in Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Kinder trägt zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben bei. Dies stärkt die Gleichstellung, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Teilhabe insbesondere von Frauen, die immer noch die Hauptlast der Betreuung tragen. Der Bedarf nach zeitgemäßer Infrastruktur für die Kinderbetreuung speziell für die unter 3-Jährige wurde im Rahmen der Grundlagenanalyse erkannt, da in diesem Bereich das Barcelona-Ziel von 33% Betreuungsquote in Österreich noch nicht erreicht wird (30,1 %, ohne Tageseltern 27,6 %). Daher wird vorrangig die Schaffung von Betreuungsangeboten für Unterdreijährige mit dieser Intervention angestrebt.

Inhalte dieser Intervention sind noch in Ausarbeitung.

Förderungsgegenstände

*Mögliche Förderungs-
werberinnen und -werber*

Art der Unterstützung

Förderungsfähige Kosten

Förderungsvoraussetzungen

Förderungssatz

12. Investitionen in erneuerbare Energien

Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in Erneuerbare Energieträger

Das Ziel ist es, das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie bestmöglich zu nutzen und dabei Arbeits- und Wertschöpfungseffekte weiter auszubauen.

Ziel der Intervention ist es, die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Neben einem Beitrag zu den Pariser Klimazielen werden dabei Arbeits- und Wertschöpfungsketten speziell im ländlichen Raum ausgebaut.

Entsprechend dem spezifischen GAP-Zielen (h) und (d) der GSP-Verordnung wird ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft (respektive Bioökonomie) und nachhaltige Forstwirtschaft geleistet. So spricht die Intervention etwa den vom Ziel (h) abgeleiteten Bedarf „Verbesserte stoffliche Biomassennutzung im Sinne der Bioökonomie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und konkurrierende Landnutzungsinteressen“ für die Umsetzung der Intervention „Investition in erneuerbare Energien“ direkt an.

Die Intervention trägt im Sinne des Green Deals zur ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Transformation des Energiesystems bei, indem erneuerbare Energieträger und kleinräumige Energie-Infrastrukturen im ländlichen Raum forciert werden. Sie leistet somit einen wichtigen, sektor-übergreifenden Beitrag zu den nationalen Erneuerbaren Ausbau-Zielen bzw. dem „Phase-out“ fossiler Energieträger im Sinne der Pariser Klimaziele („Klimaneutralität 2050“).

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Biomasse-Nahwärmenetze (Heizzentralen und Verteilnetze); • Wärmeverteilnetze zur Wärmeversorgung Dritter auf Basis erneuerbarer Energie • Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen; • Effizienzsteigerung von bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen - Primärseitige und sekundärseitige Optimierung; • Erweiterung, Verdichtung und Neuerrichtung von Fernwärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energie • Vergärungsanlagen sofern diese nicht unter das Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG) fallen. • Thermische Vergasungsanlagen auf Basis fester Biomasse zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme oder Produktgas • [Umrüstung und Aufrüstung von Einbringsystemen und Substratbearbeitungssystemen bestehender Vergärungsanlagen zur Reduktion von Futter- und Lebensmittelkonkurrenz, sofern diese nicht unter das EAG fallen] • Bioenergieanlagen und innovative Anwendung von biogenen Brennstoffen
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Natürliche und juristische Personen (einschließlich Gebietskörperschaften)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten

<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Materielle Investitionskosten • Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung; de-minimis RL • Planungs-/Beratungs- und Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben wird im ländlichen Raum umgesetzt; • Nachweis des gesicherten Stromverwendungs- und des Wärmeabsatzes; • Nachweis der energetischen und stofflichen Anlageneffizienz; • Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der / des Begünstigten; • Erzielung einer Mindest-Emissionseinsparung (z.B. CO₂, Staub); • Nachweis der gesicherten Rohstoffversorgung
<i>Förderungssätze</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung beträgt bis zu 35% der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30% Standardförderungssatz ▪ 5% Nachhaltigkeitszuschlag <p>Eine Abstufung des Förderungssatzes kann auf Basis erzielter Emissionsminderungseffekte erfolgen.</p> <p>Der tatsächliche Förderungssatz wird für jedes Projekt ermittelt und orientiert sich an den beihilferechtlichen Höchstgrenzen und nationalen Festlegungen (UFI-Förderrichtlinie).</p> <p>Die spezifische Förderung pro Projekt wird auf Basis der umweltrelevanten Mehrkosten gemäß den EU Beihilferegeln berechnet.</p>

13. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Das Ziel dieser Intervention ist es, Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung ausgewählter Arten von klimarelevanter Infrastrukturen – insbesondere Investitionen in Photovoltaik – Speicher und innovativer Gebäudelösungen im ländlichen Raum zu forcieren. Das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum soll insbesondere unter Berücksichtigung des Erhalts produktiver landwirtschaftlicher Flächen ausgeschöpft werden, wobei nachhaltige Arbeits- und Wertschöpfungseffekte im ländlichen Raum generiert werden sollen.

Die Intervention leistet Beiträge zum spezifischen Ziel d) und spricht beispielsweise den Bedarf 12 - Verringerung der Treibhausgas-Emissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum“ direkt an. Die Intervention leistet durch den Ausbau erneuerbarer Energien einen Sektor übergreifenden Beitrag zur Verringerung der THG-Emissionen (Sektor Energie) im Sinne der Pariser Klimaziele. Gleichzeitig wird spezielles Augenmerk daraufgelegt, die Flächenversiegelung durch die Intervention nicht voranzutreiben und den Erhalt der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion bzw. für Ökosystemdienstleistungen zu erhalten. Dies gelingt dadurch, dass Photovoltaikanlagen nur auf Dächern, versiegelten Flächen, nicht landwirtschaftlich genutzte Freiflächen bzw. Agro-PV Anlagen gefördert werden.

Die Intervention leistet im Sinne des Green Deals bzw. der Pariser Klimaziele einen wichtigen, Sektor übergreifenden Beitrag zu den nationalen Erneuerbaren Ausbau-Zielen bzw. der Transformation des Energiesystems.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Bereitstellung und Nutzung von Geothermie, Kleinwasserkraft, Wind, Solarthermie und Photovoltaik, sowie die Erweiterung der oben angeführten bestehenden Produktionsanlagen und innovativer Projekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher auf Dächern, versiegelten Flächen, nicht landwirtschaftlich genutzte Freiflächen und Agro-PV Anlagen (Doppelnutzung) b. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger auf Standorten in öffentlichen Interesse c. Solare Großanlagen <p>(2) Speicherung von Wärme, Kälte und Strom</p> <p>(3) Innovative Gebäudelösungen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Holzbau ▪ Thermische- energetische Mustersanierung
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und juristische Personen • Gebietskörperschaften <p>Die jeweiligen Einschränkungen der Zielgruppe erfolgen in den nationalen Ausschreibungsleitfäden des Klima- und Energiefonds in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde</p>
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten

	<ul style="list-style-type: none"> Planungs- und Beratungskosten die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem Bestand sind generell nicht förderungsfähig. Die Begünstigten erhalten für die geförderte Anlage keine Förderung auf Basis des Ökostromgesetzes oder ähnlicher Bundesförderungen. Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich und der Erzeugerorganisation selbst im Sinne der Gemeinsamen Marktordnung sind Kosten, die auch im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderungsfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Intervention auszuschließen.
<i>Förderungssätze</i>	<p>Die Förderung kann bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Photovoltaik: max. 40 % Holzheizungen: max. 40 % Speicher: max. 40 % <p>der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten betragen</p> <p>In wenig ausgereiften Anwendungsfällen (z.B. innovative Gebäude-lösungen, Mustersanierung; Solare Großanlagen) sind inkl. Zuschläge bis zu 50 % Förderung der anrechenbaren Kosten möglich.</p> <p>Die Förderungssätze sind technologieabhängig und können innerhalb der Laufzeit aus Gründen der Technologieentwicklung angepasst werden.</p> <p>Innerhalb eines Förderungsgegenstandes können Förderungssätze (oder Pauschalen) z.B. aufgrund ökologischer oder aufgrund von ökonomischen Kriterien sowie die Bodenbonität (z.B. Differenzierung des Förderungssatzes von PV auf Dächern und AGRO PV Anlagen) in den nationalen Ausschreibungsleitfäden des Klima- und Energiefonds in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde differenziert werden.</p> <p>In wenig ausgereiften Anwendungsfällen (z.B. Mustersanierung; Solare Großanlagen) sind inkl. Zuschläge bis zu 50 % Förderung der anrechenbaren Kosten möglich.</p> <p>Der tatsächliche Förderungssatz wird für jedes Projekt ermittelt und orientiert sich an den beihilferechtlichen Höchstgrenzen und nationalen Festlegungen (UFI-Richtlinie, KLIEN Leitfäden, Erneuerbaren Ausbau Gesetz, etc..).</p>

14. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil)

Ziel dieser Intervention ist es, die Umsetzung klima- und umweltschonender, aktiver und nachhaltiger Mobilitätslösungen im Sinne internationaler und nationaler Klima- und Energieziele im ländlichen Gebiet zu fördern.

Neben positiven Umwelt- und Klimaeffekten gehen positive wirtschaftliche Effekte durch vermehrte Investitionen im Inland, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie ein vermehrter volkswirtschaftlicher Gesundheitsnutzen insbesondere durch aktive Mobilität (siehe „Health Economic Assessment Tool – HEAT“: www.heatwalkingcycling.org der WHO) einher.

Die Intervention leistet somit entscheidende Beiträge zu den Zielen (h) und (d).

Durch die Unterstützung der Transformation weg von einer fossilen und hin zu einer dekarbonisierten, sauberen Mobilität sollen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber im ländlichen Raum zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitätslösungen motiviert werden, klimaschonende attraktive Mobilitätsangebote im ländlichen Raum ausgebaut oder z.B. das Fuhrparkmanagement emissionsarm gestaltet werden.

Die Intervention leistet somit im Sinne des Green Deals und der Pariser Klimaziele sowie des nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Forcierung aktiver Mobilität, insbesondere des Rad- und Fußgängerverkehrs; • Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene; • Förderung der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, Elektromobilität und erneuerbare Energie.
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und Juristische Personen • Gebietskörperschaften
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten (bzw. aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition sofern relevant)
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben wird im ländlichen Raum umgesetzt • Das Vorhaben wurde von der zuständigen Abwicklungsstelle für klimaaktiv mobil geprüft und positiv beurteilt.
<i>Förderungssätze</i>	<p>Die Höhe der Förderung wird in Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahme(n) unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ermittelt:</p> <p>Standardförderungssatz max.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der förderungsfähigen Kosten (bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben) ▪ 40 % der förderungsfähigen Kosten (bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben)

+ Zuschlagsmöglichkeiten in Summe max. 10 %:

- + 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Förderungsgegenständen dieser Intervention;
- + 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen;
- + 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure).

Die oben definierten maximalen Förderungssätze (20%/40% + 10% Zuschläge) können aufgrund nationaler Festlegungen innerhalb dieser Grenzen angepasst werden (klima**aktiv** mobil-Richtlinie, Informationsblätter, Leitfäden, etc.).

Die spezifische Förderung pro Projekt wird auf Basis der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gemäß den EU Beihilferegeln und den zuvor angeführten Förderungssätzen berechnet.

15. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Diese Intervention zielt darauf ab, Investitionen im Bereich Naturschutz zu fördern, welche insbesondere einen Beitrag zur Umsetzung des Zieles f (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften) liefern. Die vielfältigen Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt sind besonders wertvoll für die Umsetzung des Green Deals sowie der EU Biodiversitätsstrategie. Über Grundankäufe und Pachtvorauszahlungen sollen Flächen für den Naturschutz gesichert werden und es soll in Anlagen investiert werden, die der Bewusstseinsvermittlung und naturgebundenen Erholung dienen. Weiters sollen Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt werden sowie Investitionen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft oder zur Biotopvernetzung unterstützt werden.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten ▪ Management von invasiven, gebietsfremden Neophyten und Neozoen ▪ Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für zu schützende Arten oder zur Lebensraumvernetzung bereitstellen; ▪ Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Dienstbarkeit bzw. Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen. ▪ Konzeptionen von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts Gebietskörperschaften • Sonstige Förderungswerbende
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fördervorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks, dem/der Österreichisches Waldprogramm/Waldstrategie, der Nationalen Biodiversitätsstrategie u.ä., Naturschutzstrategien der Länder). Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt es sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne [Art. xx Abs. x der GAP-Strategieplan-Verordnung]. Dies gilt nicht bei Grundstücksankauf von Nationalparkverwaltungen oder Wildnisgebieten. Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz. • Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird – sofern rechtlich möglich - im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag spezifisch zu begründen. Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt.
Förderungssatz	100 %

16. Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

<p>Die Umsetzung dieser Intervention hat die Erhaltung und nachhaltige Verbesserung der alpinen Infrastruktur zum Ziel, da diese einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Tourismusentwicklung im Alpenraum und somit auch zur Stärkung des ländlichen Raums in Österreich leistet. Die Förderung von baulichen und technischen Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der alpinen Schutzhütten steht dabei im Mittelpunkt dieser Intervention. Damit sollen im Ziel h vor allem die Teilziele Beschäftigung und Wirtschaft insbesondere auch im Tourismus, aber auch die Bereitstellung der alpinen Infrastruktur für die lokale Entwicklung adressiert werden. Diese Intervention leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung des österreichischen Masterplans Tourismus. Der Tourismus ist einer durch die COVID Krise am meisten betroffenen Sektoren vor allem mit einer noch größeren Bedeutung in den alpinen Regionen Österreichs. Der nachhaltige Tourismus und die Rückbesinnung auf die Erholungswirkung der Natur liegen dadurch zunehmend im Trend.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Die Substanzerhaltung und qualitative Verbesserung (inkl. Maßnahmen im Bereich Umwelt und Energie) von der Öffentlichkeit zugängliche Schutzhütten, welche in die Kategorie "alpine Schutzhütte" fallen.
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Vereine
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt • Begünstigte sind gemeinnützige, alpine Vereine, die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder aufweist, und die im öffentlichen Interesse wirken. • Der Begünstigte muss eine Niederlassung in Österreich unterhalten und ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen • Das Vorhaben steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und strategischen Planungen der alpinen Vereine • Die Projektlaufzeit für die Durchführung des Vorhabens beträgt max. 2 Jahre. • Weitere objektbezogene Förderungsvoraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Schlafplätze (mindestens 10) ▪ Erreichbarkeit (keine ÖPNV Anbindung, kein mechanischer Individualverkehr) ▪ Zustieg zur Schutzhütte (Gehzeit von mindestens einer halben Stunde).
<i>Förderungssatz</i>	90 %

C. Existenzgründungsbeihilfe

17. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfolgt das Ziel, die erste Niederlassung zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Beihilfe wird die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirtinnen und Landwirten unterstützt. Darüber hinaus wird die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis und einer strategischen Ausrichtung des Betriebes forciert.

Die Bedeutung der Unterstützung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe wird durch die Formulierung eines spezifischen Ziels (g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten im Rahmen der GAP-Strategieplanverordnung besonders unterstrichen. In der SWOT-Analyse zum gegenständlichen Programm wird in Kapitel 9 ausführlich auf die Voraussetzungen dazu eingegangen.

In ihrer Mitteilung mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ reflektiert die Europäische Kommission die auch im Rahmen der SWOT-Analyse dargestellte vergleichsweise günstige Altersstruktur der Betriebsführerinnen und Betriebsführer in Österreich. Sie hebt dabei aber auch hervor, dass sie eine tragende Rolle bei der Einleitung eines Übergangs zu einer grünen und modernen Landwirtschaft übernehmen müssen. Dabei wird aber auch auf die vorwiegend patrilineare Betriebsnachfolge und die Schwierigkeiten der außerfamiliären Übergabe hingewiesen.

Diese Intervention setzt auf die Intervention „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ gem. Art. 27 GSP-VO auf. Soweit möglich werden die Zugangsbedingungen zu den beiden Interventionen (aus 1. und 2. Säule der GAP) vereinheitlicht und die Antragstellung und Abwicklung vereinfacht.

Ergänzend werden im Rahmen der Interventionen zur Bildung und Beratung Maßnahmen zur Unterstützung der ersten Niederlassung und betreffend Qualifikation (die hier teilweise auch prämienauslösend sein können) angeboten.

Die Förderung der ersten Niederlassung nach dieser Intervention wird durch national finanzierte Zinsenzuschüsse zur Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ergänzt. Sonstige geförderte Finanzinstrumente kommen nicht zum Einsatz.

<i>Förderungsgegenstände</i>	Unterstützung der ersten Niederlassung durch begleitende Maßnahmen wie vollständiger Eigentumsübergang des Betriebes, Erwerb einer über die Qualifikation zur Facharbeiterin bzw. Facharbeiter hinausgehenden beruflichen Qualifikation und Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen durch das Führen von Aufzeichnungen
------------------------------	---

<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe laut Begriffsbestimmungen zu Junglandwirtinnen und
---	---

	Junglandwirte gem. Art. 4 (1) (e) der GSP-VO iVm der Definition gem. Kapitel 4 des GAP-Strategieplans
<i>Art der Unterstützung</i>	Pauschalbeträge
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	n.a.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung ist grundsätzlich Beantragung und Gewährung der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (erste Säule). • Für nicht-INVEKOS-Betriebe werden noch entsprechende Regelungen diskutiert (z.B. Gartenbau) • Vorlage eines Betriebskonzepts • Führung des Betriebes für mindestens 5 Jahre ab erster Niederlassung <p>Zusätzlich wird eine Basisprämie bei erstmaliger Niederlassung als verantwortliche Betriebsleiterin/Betriebsleiter unter Voraussetzung der Vorlage eines Betriebskonzepts gewährt.</p> <p>Zur Erlangung einer Prämie darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsübergang des gesamten Betriebes • Meisterprüfung oder höherer Abschluss • Führung betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen über mindestens [3] Jahre nach der ersten Niederlassung.
<i>Förderungsbeträge</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Basisprämie € 3.000 • Prämie für Eigentumsübergang € 2.000 • Prämie für Meisterprüfung/ höheren Abschluss € 5.000 • Prämie für die Führung von Aufzeichnungen über mindestens [3] Jahre € 6.000 <p>Maximalbetrag daher € 16.000</p>

18. Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum

Die Förderung soll zu wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen innovativen Gründungen im ländlichen Raum, die innovative, wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen anbieten führen. Ein Beitrag zu Ziel (h) wird geleistet indem neue Arbeitsplätze, und neue qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten durch Gründungen im ländlichen Raum entstehen.	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Investitionsprojekte innovativer Gründungsvorhaben oder junger innovativer Unternehmen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Natürliche und/oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften
<i>Art der Unterstützung</i>	Pauschalbetrag.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Materielle und immaterielle Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Investitionsstandort und Sitz des Unternehmens liegt im ländlichen Raum.</p> <p>Vorhaben hat einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Region in der das Unternehmen seinen Sitz hat.</p> <p>Antragsberechtigt sind eine oder mehrere natürliche Personen oder junge Unternehmen innerhalb von 5 Jahren ab Gründung (Definition wie in AGVO Art. 22).</p> <p>Antragsberechtigt sind nur kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003</p> <p>Darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innovationsgrad - Neuerung oder zumindest signifikante Verbesserung in der jeweiligen Region - Investition muss Umsetzung eines eigenen innovativen Produkts bzw. einer eigenen innovativen Dienstleistung ermöglichen. - Höhe der geplanten Investitionskosten liegt gemäß Businessplan zwischen 50.000 und 200.000 Euro - Auflage: <ul style="list-style-type: none"> o Umsetzung der geplanten Investition und Aktivierung im Anlagevermögen
<i>Förderungsbetrag</i>	Pauschalbetrag für die getätigte Investition von 50.000 Euro

D. Zusammenarbeit

19. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

<p>Die Intervention zielt darauf ab, die Erzeugung, Verarbeitung und den Absatz hochwertiger Lebensmittel sicherzustellen und damit die Position der Landwirte in der Lebensmittel- und Wertschöpfungskette zu verbessern. Dies geschieht durch Schaffung von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung einbeziehen. Um den Betrieben die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen der EU oder nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen zu erleichtern, werden die dabei entstehenden Kosten für Beitritt, Teilnahme und Kontrolle gefördert.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe • Sonstige Förderungswerberinnen und Förderungswerber³
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die im Rahmen einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung erzeugt werden, die sich auf bestimmte Produktcharakteristika oder bestimmte landwirtschaftliche oder andere Produktionsmethoden beziehen. • Es handelt sich um eine neue Teilnahme an einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung mit Bezug zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die ausschließlich dem menschlichen Verzehr dienen. • Als anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen gelten: Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 834/2007, 110/2008, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie auf nationaler Ebene gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen wie gemäß AMA-Gesetz 1992. • Für nationale Qualitätsregelungen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über relevante gesetzliche und EU-weit handelsübliche Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus; ▪ die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;

³ Abhängig vom finalen GSP-VO-Text

	<ul style="list-style-type: none">▪ die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;▪ die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Betrieben offen;
<i>Förderungssätze</i>	<ul style="list-style-type: none">• 80% der anrechenbaren Kosten für EU-Qualitätsregelungen, AMA-Biosiegel sowie auf national anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Tierwohl• 50% der anrechenbaren Kosten für alle weiteren Lebensmittelqualitätsregelungen

20. Zusammenschlüsse

Die Intervention zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteurinnen, Akteure und Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken. Es sollen Anreize zur Unterstützung unterschiedlichster Formen der Zusammenarbeit insbesondere zwischen Akteurinnen und Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel- und Versorgungskette, des Sozial-, Gesundheits- und Veterinärwesens, des Tourismus insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich Natur- und Umweltschutz inklusive National- und Naturparks sowie im alpinen ländlichen Raum geschaffen werden. Für ein flexibles Reagieren auf neue Herausforderungen und Problemstellungen sowie gesellschaftspolitische Veränderungen wird eine thematisch offene Gestaltung der Intervention angestrebt.

Die Intervention zielt damit unter anderem auf eine Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette ab, hat eine Steigerung deren Wettbewerbsfähigkeit durch eine bessere Ausrichtung auf den Markt zum Ziel, um unter anderem auch einen Beitrag zur Verbesserung landwirtschaftlicher Einkommen in Hinblick auf Krisenfestigkeit zu leisten. Die Forcierung von gemeinsamen Arbeitsabläufen, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen insbesondere mit Bezug zur agrarischen und forstwirtschaftlichen Urproduktion soll die Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit durch die gemeinsame Organisation von Arbeitsabläufen erwirken und damit zu einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung der land-, forstwirtschaftlichen Betriebe beitragen. Gleichzeitig ermöglicht die Intervention den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf sichere, nahrhafte und nachhaltige Lebensmittel, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz gerecht zu werden, aber auch einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Die Intervention bietet weiteres Möglichkeiten zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und sozialer Inklusion, Bioökonomie sowie zur Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung.

Förderungsgegenstände

- (1) Aufbau sowie Entwicklung von neuen bzw. Weiterentwicklung von bestehenden Kooperationen und Umsetzung der Zusammenarbeit
- (2) Aufbau, Entwicklung, und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- (3) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation sowie Innovation zum Schutz des Klimas und der Biodiversität ausgerichtet sind
- (4) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu Themen der Kooperation
- (5) Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
- (6) Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
- (7) Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlicher Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien sowie Durchführung von Pilotprojekten
- (8) Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

	<p>(9) Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote durch KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Form von überbetrieblichen Kooperationen</p> <p>(10) Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen vor allem in den Bereichen agrarischer Produktion, Tourismus und sozialer Dienstleistungen (z.B. Aufbau eines Datenmanagements mit Erhebung, Erfassung, Dokumentation von relevanten Kennzahlen, Evaluierung und Erstellung einzelbetrieblicher Maßnahmenpläne, Erstellung von Entwicklungsberichten, Schulung- und Beratungsleistungen in Zusammenhang mit einer Qualitätssteigerung, Überprüfung/Kontrolle der Kennzahlen/Kriterien bei gewerblichen Betrieben); Aufbau von Eigenkontrollsystemen, Rückverfolgbarkeitssystemen</p> <p>(11) Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt</p> <p>(12) Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen</p> <p>(13) Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erarbeitung und Durchführung von Marktanalysen, Marktforschung, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien b. Entwicklung und Einführung von Produkten c. Entwicklung und Einführung von Dienstleistungen (wie Tourismusdienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft und deren Vermarktung sowie sozialen Dienstleistungen auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) d. Benchmarking und Ausbau von internationalen Anerkennungen von Qualitätsstandards e. Spezifische Absatzförderungsmaßnahmen wie Produktverkostungen qualitäts- und herkunftsgesicherter Produkte aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft <p>Maßnahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Zusammenschlüsse von natürlichen und / oder juristischen Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten • Investitionskosten von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Förderungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Akteuren / Akteurinnen. • Bei förderungswerbenden Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen. • Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden. • Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalte-Frist bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit. • Mehrjährige Projekte werden für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt. Eine Verlängerung im Rahmen eines Aufrufs ist nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischen-Evaluierung um weitere 3 Jahre möglich. • Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen. • Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderungsfähig. • Ober- bzw. Untergrenzen an förderungsfähigen Gesamtkosten für aufgerufene Projekte werden im jeweiligen fachspezifischen Aufruf festgelegt. • Ein Projekt hat zudem jene Zugangsvoraussetzungen und inhaltlichen Vorgaben zu erfüllen, die im Aufruf themenspezifisch definiert werden. • Aktivitäten, die auf Lebensmittel abzielen, dürfen sich ausschließlich auf Lebensmittel, die nach anerkannten Qualitätsregelungen produziert werden, beziehen. Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 834/2007, 110/2008, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen. <p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden. • Bei Projekten in Zusammenhang mit Lebensmitteln, ist die Strategie Kulinarik Österreich zu berücksichtigen.
<i>Förderungssätze</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 80% der anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Interventionen unter Artikel 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72. • Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Förderungssatz von 100% zur Anwendung.

21. Ländliche Innovationsökosysteme

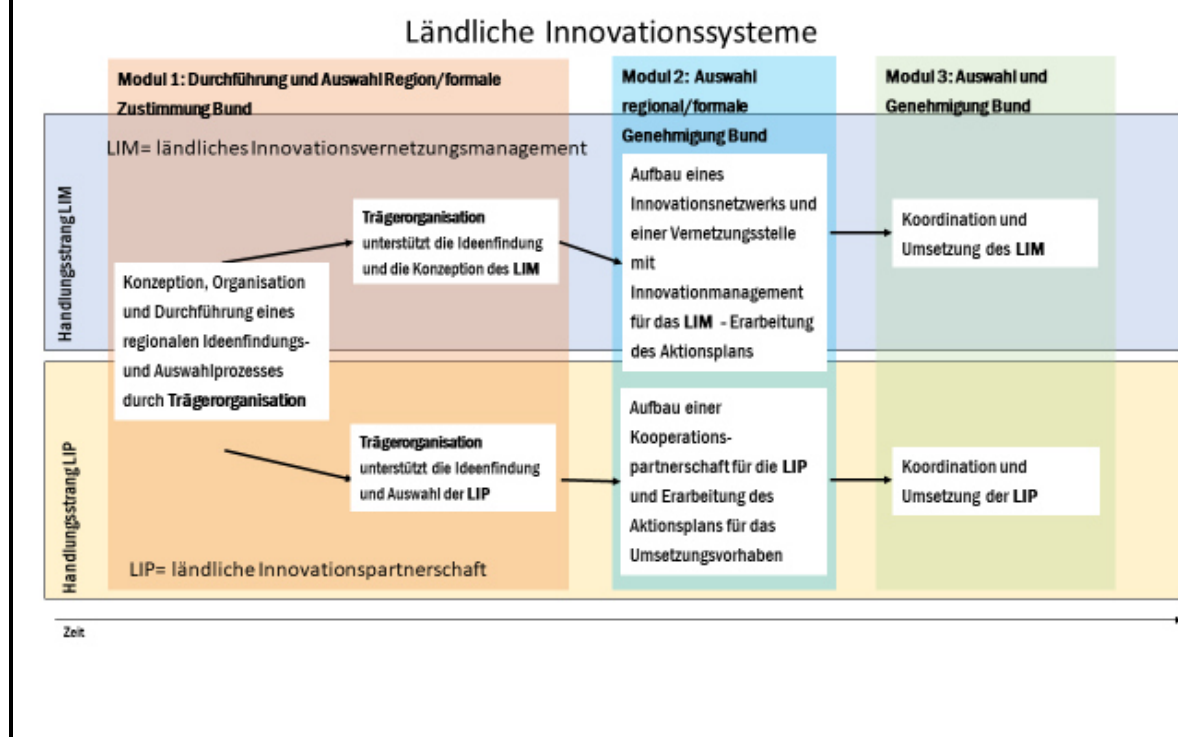
Globale Herausforderungen wie z.B. COVID-19 Pandemie und der Klimawandel sowie spezifische Herausforderungen der ländlichen Räume (z.B. Abwanderung und Überalterung entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Green Deal) können auf regionale Ebene effizienter bewältigt werden. Neue Ansätze (z.B. Beiträge zum Green Deal, Eigen- und Nahversorgung, nachhaltige Entwicklung, Bioökonomie, Digitalisierung) können einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Ziels h und seiner Teilziele auf regionaler Ebene und dadurch zu mehr Resilienz der ländlichen Regionen führen und die Regionen zu zukunftsgerichteten Räumen machen.

Umgesetzt wird die Intervention mithilfe von zwei Handlungssträngen:

- I. **Ländliches Innovationsnetzmanagement (LIM):** Das regional verankerte, multifunktionelle Innovationsnetzmanagement bringt die Akteurinnen und Akteure in neuartigen Kombinationen in der Region zusammen und unterstützt innovative Vorhaben durch den Aufbau, die Weiterentwicklung und/oder Etablierung von regionalen Innovationsnetzwerken und deren qualitative Begleitung. Die Innovationsfähigkeit der Akteure in den Regionen soll dadurch gestärkt werden.

Ländliche Innovationspartnerschaften (LIP): Die Ländliche Innovationspartnerschaft wird nach dem Vorbild der EIP-AGRI mit dem Multi-Actor Ansatz umgesetzt. Die regionalen Herausforderungen und die für die Region relevanten Zukunftsthemen und Trends müssen in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure entlang von (neuen wie auch bestehenden) Innovations- und Wertschöpfungsketten, noch besser sektor- oder branchenübergreifend bearbeitet werden. Dadurch soll auch ein Zusammenwirken des agrarischen mit dem außeragrarisches Bereich gestärkt werden. Weiters können sie regionsübergreifenden Charakter haben.

Umsetzung der beiden Handlungsstränge durch drei Module/Fördergegenstände. Die nachstehende Abbildung zeigt beide Handlungsstränge inklusive der Module.



<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Fördergegenstand 1.1. und 1.2: Detailkonzeption, Organisation und Durchführung eines regionalen Auswahlprozesses von LIM und LIP; Fördergegenstand 1 adressiert:</p> <p>1.1. ländliche Innovationsvernetzungsmanagements (LIM)</p> <p>1.2. ländliche Innovationspartnerschaft zur Durchführung eines konkreten Projektes (LIP)</p> <p>(2) Fördergegenstand 2: Aufbau eines Innovationsvernetzungsmanagements oder einer Innovationspartnerschaft und Erarbeitung des Aktionsplans auf Basis einer vorher eingereichten und auf regionaler Ebene ausgewählten Skizze (siehe Fördergegenstand 1). Fördergegenstand 2 adressiert:</p> <p>1.1. ländliche Innovationsvernetzungsmanagements (LIM) sowie</p> <p>1.2. ländliche Innovationspartnerschaft zur Durchführung eines konkreten Projektes (LIP)</p> <p>(3) Fördergegenstand 3: Koordination und Umsetzung von LIM und LIP; Modul 3 adressiert:</p> <p>3.1. ländliches Innovationsvernetzungsmanagement, sowie die Initiierung und Begleitung von Umsetzungsprojekten der Fördergegenstände 1.2., 2.2. und 3.2.;</p> <p>3.2. Management (laufender Betrieb/Organisation) und Umsetzung von innovativen Projekten einer ländlichen Innovationpartnerschaft</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Das Ländliche Innovationsvernetzungsmanagement (LIM) als auch die Ländliche Innovationspartnerschaft (LIP) kann in der Rechtsform einer juristischen Person, eingetragenen Personengesellschaft oder in der Form von Zusammenschlüssen von natürlichen und / oder juristischen Personen bzw. eingetragenen Personengesellschaften tätig sein.
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten • bezugshabende Investitionskosten im untergeordneten Ausmaß (z.B. Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen)
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fördervorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt. • Im Fall von Beteiligungen von Akteuren, die nicht im ländlichen Gebiet liegen, müssen die Aktivitäten dem ländlichen Gebiet zu Gute kommen. • Fördergegenstand 1: Die abwickelnde Trägerorganisation besteht aus mind. 2 Akteuren. • Für die Fördergegenstände 2.2 und 3.2 (LIP): Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus mindestens 3 Akteurinnen und Akteuren. Die aktive Einbindung von mindestens einem KU ist erforderlich.

- Die Kooperation für LIM und LIP muss entlang von Innovations- und Wertschöpfungsketten, oder sektor- oder branchenübergreifend erfolgen.
- Für die Fördergegenstände 2.1 und 3.1 (LIM) besteht das Innovationsnetzwerk aus mindestens 2 Akteurinnen und Akteuren
- Projekthinhalte im Zusammenhang mit LIM und LIP sind im regionalen oder gegebenenfalls überregionalen Kontext zu bearbeiten.
- Laufzeit für den Fördergegenstand 2: maximal 1 Jahr
- maximale Laufzeit für das Modul 3.1 (LIM) sind 3 Jahre + 2 Jahre Verlängerungsmöglichkeit nach Evaluierung.
- Laufzeit für den Fördergegenstand 3.2 (LIP): maximal 2 Jahre
- Voraussetzungen:
- Für die Förderung von Fördergegenstand 1 muss:
 - Die Trägerorganisation der Region vor der Durchführung des Prozesses von der zuständigen Bewilligenden Stelle des Bundes die Zustimmung zur Durchführung einholen.
 - Für die Heterogenität des regionalen Auswahlgremiums in Fördergegenstand 1 gibt es die Vorgabe von einem Mindestanteil für beide Geschlechter von jeweils 40%, und einen Mindestanteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) von 20%.
 - Folgende Kosten werden mit der Pauschale abgedeckt:
 - Koordination und Erarbeitung des Aktionsplans
 - Begleitung des Findungsprozesses durch Moderation/Hosting
 - Zukauf von externer Fachexpertise
 - Einbindung der zuständigen Stelle der Landesregierung und der Bewilligenden Stelle des Bundes bei der Durchführung des Auswahlprozesses und der Auswahl des besten Projektes.
- Für die Förderung im Rahmen des Fördergegenstandes 2 muss die beste Skizze in der jeweiligen Region von den Regionsvertreterinnen und -vertretern gemäß Fördergegenstand 1 im Rahmen eines Auswahlprozesses ausgewählt worden sein.
- Für die Teilnahme am Fördergegenstand 3 muss ein konkreter Aktionsplan für den Betrieb/Management und die Umsetzung für das LIM und die LIP vorliegen.
 - Voraussetzung für Fördergegenstand 3.1 (LIM): Nachweis über ein Stundenausmaß des Innovationsvernetzungsmanagements von mind. einem halben Vollzeitäquivalent.
 - Es wird max. 1 Vollzeitäquivalent je LIM gefördert.
 - Es wird max. eine externe Expertise im Ausmaß von 25.000€ gefördert.
- Fördergegenstand 3.2: max. 350.000€ anrechenbaren Kosten

	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Anwendung der Fördergegenstände 1.2, 2.2 und 3.2 (LIP) ist sofern regional vorhanden das Innovationsvernetzungsmanagements (LIM) einzubinden. • Für LIPs relevant: Forschungsaktivitäten werden ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, als auch sozialer Innovation und Strukturinnovationen unter Einbindung von KUs gefördert.
<p><i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsgegenstand 1: Pauschale für die Abwicklung des regionalen Auswahlverfahrens: EUR [15.000] • Förderungsgegenstand 2): Pauschale EUR 10.000,- • Förderungsgegenstand 3.1(LIM): [<ul style="list-style-type: none"> ○ Pauschale [70.000€]/Jahr für ein Vollzeitäquivalent (bei 100% Förderintensität)+ 35% Restkostenpauschale (24.500€/Jahr), oder davon aliquot abgeleitet bei keiner Vollzeittätigkeit ○ und/oder eine externe Expertise mit einer Förderintensität von 100%. • Förderungsgegenstand 3.2(LIP): <ul style="list-style-type: none"> ○ Sach- und Personalkosten und zugelassene Investitionen: 50 % der anrechenbaren Kosten des Vorhabens

22. Reduktion der Flächenversiegelung durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung

Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem Spezifischen GAP-Ziel h der GAP-Strategieplan-Verordnung wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

Weiters trägt die Intervention dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene und in den Obergeschossen im Wohnbereich zur Verfügung gestellt.

Durch ein gemeindeübergreifendes, regionales und intelligentes Standort-bzw. Flächenmanagement sowie eine Erhöhung von Problembewusstsein und Problemlösungskompetenzen der handelnden Akteurinnen und Akteure werden die Voraussetzungen geschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist insbesondere jemand erforderlich, der das Leerstands- und Nutzungsmanagement vor Ort aktiv vorantreibt. Dessen Aufgabenspektrum wird von der Stärkung des Bewusstseins für die Problematik und Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen AkteurInnen bis hin zur Entwicklung von Projekten und Maßnahmen und Koordinationsaufgaben zur Aktivierung von Leerständen reichen.

Förderungsgegenstände

- (1) [Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibenden und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für die Thematik der Stadt- und Ortskernstärkung]
- (2) Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen
 - a. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne) / Leitbildprozesse auf Basis einer Bürgerbeteiligung
 - b. Orts- und Stadtkernabgrenzung (entsprechend der Empfehlung der 3 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne)
 - c. Leerstands- und Brachflächenerhebung
- (3) Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von **Stadt- und Ortskerne** durch
 - a. Anstellung eines Managers/einer Managerin
 - b. Zukauf von externer Fachexpertise
- (4) Beratungs- und Planungsleistungen zu Revitalisierungs-, Sanierungs- oder Um- und Weiterbaumaßnahmen von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Bestandsgebäuden innerhalb der Orts- und Stadtkernabgrenzung

<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Zusammenschlüsse bestehend aus mind. 2 Akteuren in der Rechtsform einer juristischen Person (z.B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sachkosten, Personalkosten; im untergeordneten Ausmaß begleitende Investitionskosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fördervorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt. • Es handelt sich um ein gemeinsames Fördervorhaben von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung • Verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (z.B.: Gemeinden bzw. Gemeindeverband, Gemeindeentwicklungsbeirat) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses. • Projektinhalte sind im regionalen Kontext (zumindest der beteiligten Gemeinden) zu betrachten. • Voraussetzung für die Antragsstellung zu Fördergegenstand (3): <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfüllung der Inhalte des Fördergegenstandes (2 a) ○ Bei Nichtvorliegen der Inhalte des Fördergegenstandes (2 a) ist die Begleitung zur Erreichung der Erfüllung durch Fördergegenstand (3) zulässig. ○ Die förderungswerbenden Gemeinden müssen gemeinsam eine Bevölkerungszahl von mindestens 1.000 EinwohnerInnen aufweisen. • Auflage für das Management gem. Fördergegenstand 3a: Das Nutzungs-/Leerstandsmanagement muss insbesondere folgende Kriterien/Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stärkung des Problembewusstseins bei relevanten Akteurinnen, Akteuren und Bevölkerung ○ Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen Akteurinnen und Akteuren ○ Entwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Aktivierung von Leerständen ○ Weitere Koordinationsaufgaben <p>Auflage einer höchst zulässigen durchschnittlichen Förderung pro Woche für die externe Expertise gemäß des Fördergegenstandes 3 b:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 Personen: durchschnittl. max. 800 €/Woche anrechenbare Kosten für den bezughabenden Zeitraum • Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 Personen:

	<p>durchschnittl. max. 1.600€/Woche anrechenbare Kosten für den bezughabenden Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 Personen: durchschnittl. max. 2.400€/Woche anrechenbare Kosten für den bezughabenden Zeitraum • Voraussetzung für die Antragsstellung zu Fördergegenstand (4): <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfüllung der Inhalte des Fördergegenstandes (2a) <p>Die Prüfung der jeweiligen Mindestanforderungen der angeführten Voraussetzungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer.</p>
<i>Förderungssätze</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergegenstand (1): Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 65%. • Fördergegenstand (2): Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 65 %. • Fördergegenstand (3): <ul style="list-style-type: none"> a. Zuschuss zu den anrechenbaren Personalkosten im Ausmaß von 65 % b. Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 65 %. • Fördergegenstand (4): Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 65 %. <p>[In Fördergegenstand 3a ist eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln auf eine Förderintensität von bis zu [75]%, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90% zulässig.]</p>

23. LEADER

Anmerkung: Kursiv gehaltene Textstellen sind noch in fachlicher Diskussion

Lokale Entwicklungsstrategien

Ländliche Regionen, die sich an der LEADER-Maßnahme beteiligen wollen, müssen eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) vorlegen, die auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Bei Erstellung der LES kann bei bereits bestehenden LAGs in aktualisierter Form auf der für die Periode 2014 bis 2020 anerkannten LES aufgebaut werden.

Die LES enthält zumindest folgende Elemente:

1. die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
2. eine Beschreibung des Prozesses zur Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie
3. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;
4. eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, einschließlich messbarer Zielvorgaben für Ergebnisse. Die Strategie und ihre Ziele konzentrieren sich fokussiert auf Schwerpunkte, die sich aus der Analyse ergeben haben, wobei auf regionale Entwicklungen und Strategien einzugehen ist.;
5. einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen und angestrebten Ergebnissen in Kohärenz zu thematisch relevanten Strategien auf EU-, Bundes- und Bundeslandebene und Darstellung des Beitrages zu den Zielen der Agenda 2030;
6. eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Verwaltung, Begleitung (Monitoring) und Evaluierung der Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird
7. Bereits bei der Strategieerstellung wird ein Modell zur Wirkungsorientierung angewandt, aus welchem hervorgeht, welche Wirkungen mit der Umsetzung von LEADER in der Region bzw. bei der Bevölkerung erreicht werden sollen.
8. den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes betroffenen Fonds und Programms enthält.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen im Hinblick auf spezielle Zielgruppen (Frauen, Männer, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen etc.) mitberücksichtigt werden. Es muss beachtet werden, welche unterschiedlichen (Entwicklungs-)Bedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Altersschichten bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren, ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und in der aktiven Gestaltung im jeweiligen Themenbereich positioniert sind.

Die Strategie enthält eine Darstellung, wie die Kohärenz und der Beitrag zu maßgeblichen, thematisch relevanten Strategien auf EU-, Bundes- und Bundeslandebene berücksichtigt und gesichert wird. Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bildet und das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets darf zum beim Aufruf zur Einreichung der LES relevanten Zeitpunkt nicht weniger als 15.000 und nicht mehr als 170.000 Einwohner und Einwohnerinnen betragen. Projektkosten können auch außerhalb des LEADER-Gebiets, nicht jedoch außerhalb des

Geltungsbereichs des GSP (angerechnet werden, sofern den Akteurinnen und Akteuren im LEADER-Gebiet ein Nutzen der Projekte zugerechnet werden kann. Unter den definierten Förderungsbedingungen wird der Nutzen für Projekte in oder mit Städten im Rahmen einer Privilegierten Funktionalen Partnerschaft jedenfalls angenommen.

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

In jedem LEADER-Gebiet wird eine LAG installiert, die für die Umsetzung der LES verantwortlich sind. Insgesamt werden im Rahmen des GSP **[ca. 75]** LAG ausgewählt werden. Das LEADER-Gebiet soll einen Anteil von rund 90% des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region dar. Auf der Ebene der Beschlussfassung dürfen weder Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Im Projektauswahlgremium muss gewährleistet sein, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnerinnen und Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hand handelt.

In allen Gremien der LAG ist die Ausgewogenheit der Geschlechter anzustreben, sodass Frauen und Männer ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen bei den stimmberechtigten Mitgliedern zwingend beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40% vertreten sein.

In allen Gremien der LAG ist auch der Inklusionsaspekt zu beachten.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden LES nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem durch die Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der Mitglieder, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z. B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc.).

Es ist jedenfalls darzustellen, wie unvereinbare Interessenskonflikte im Rahmen der LAG, des Projektauswahlgremiums bzw. des LAG-Managements vermieden werden.

Um grundsätzliche Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem LAG-Management vorab auszuschließen dürfen LAG-Managerinnen und Manager keiner weiteren entlohnten Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen, welche einen Einfluss auf die LES-Umsetzung begründen.

Die Mitglieder der LAG müssen sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung der zugewiesenen Budgetmittel gewährleistet. Die Mitglieder sind im betreffenden Gebiet ansässig. Vertreterinnen und Vertreter überregionaler Organisationen mit Sitz außerhalb der LEADER-Region können in begründeten Fällen auch Mitglied der LAG sein.

Die Aufgaben einer LAG umfassen jedenfalls:

1. den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteurinnen und Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben

2. das Ausarbeiten eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens ebensolcher Kriterien sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessensgruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
3. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen
4. Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderungsfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;
5. Überwachen des Fortschritts beim Erreichen der Ziele der Strategie
6. Evaluierung der Durchführung der Strategie.

Die professionelle Interventionsabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der GSP-Ziele und -Strategie. Zur Sicherstellung eines professionellen LAG-Managements sind Personen im Beschäftigungsausmaß von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalent direkt bei der LAG anzustellen. In begründeten Fällen (z. B. Größe der LAG) kann dieses Ausmaß mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der LVL auf mindestens 1,25 VZÄ herabgesetzt werden.

Die Geschäftsstelle (Büro) der LAG liegt im Gebiet der LAG oder in an die LAG angrenzenden Gemeinden. Die räumliche Nähe zum Gebiet der LAG ist jedenfalls sicher zu stellen und für die professionelle Betreuung vor Ort sehr wichtig. Bestehende Geschäftsstellen (Büros) von bereits in der Periode 2014 bis 2020 anerkannten LAGs, die sich außerhalb des genannten Gebiets befinden, müssen jedoch nicht verlegt werden.

CLLD-Multifondsansatz:

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER zusätzlich durch weitere EU-Fonds unterstützt, ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten trägt, einzusetzen.

Dies betrifft den IBW-EFRE in Tirol und den EFRE im INTERREG Programm Österreich-Bayern in Tirol sowie den EFRE im INTERREG-Programm Italien-Österreich in Kärnten und Tirol.

Kriterium für die Umsetzung von CLLD ist eine integrierte, fondsübergreifende Strategie mit Zustimmung aller beteiligten Fonds zur jeweiligen Strategie bzw. finanziellen Beteiligung des jeweiligen Fonds/ Programms.

Die nationale Abwicklung von CLLD erfolgt dann ausschließlich auf Basis der Vorgaben des ELER unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher EU-Vorgaben der jeweiligen anderen Fonds. Dies betrifft auch die Kontrolle 2. Ebene (SLC im EFRE IBW Programm). Die Zahlstellen im EFRE zahlen auf Basis der Prüfergebnisse des LEAD Fonds aus und führen keine zusätzlichen Kontrollschritte durch.

Bei den grenzüberschreitenden Programmen werden die Kosten des LEAD-Fonds für LAG-Management und Sensibilisierung direkt über den ELER abgewickelt, die einzelnen Umsetzungsprojekte unterliegen aber weiterhin dem Regime der grenzüberschreitenden Programme. Sollte eine LEADER/ CLLD Region die Mindesteinwohnerzahl von 15.000 Einwohnern und Einwohnerinnen nur durch den grenzüberschreitende CLLD- Ansatz erreichen, dann ist das möglich – ebenfalls, wenn eine Region durch den grenzüberschreitenden CLLD-Ansatz die 170.000 Einwohner und Einwohnerinnen überschreitet.

Verstärkte Zusammenarbeit mit dem ESF: Regionen, bei denen die zuständigen ESF-Behörden Kooperationspotenzial mit LEADER sehen, z.B. für thematisch spezifische, regionale ESF Calls, sind aufgefordert, die Themen und die geplante Kooperation auch in der LES entsprechend darzustellen.

Lokale Agenda 21

Um das große Synergiepotential bisher in LE 14-20 geförderten LA 21 Projekten mit LEADER zu nutzen, sollen die LA 21 Projekte nun im Rahmen von LEADER umgesetzt werden. Im Fall der Anwendung hat das LAG-Management die Aufgaben von bestehenden Unterstützungs- und Begleitungsstrukturen synergetisch zu unterstützen und zu begleiten. Die Spezifika der LA 21 als Umsetzungsinstrument auf lokaler Ebene für die Agenda 2030 sind dabei in besonderem Maße zu berücksichtigen. Daher ist die Abstimmung mit den jeweiligen LA 21 Leitstellen in den Bundesländern und die Anwendung der LA 21 Qualitätskriterien für diese Projekte notwendig. Die geplante Umsetzung und die Darstellung, wie die Erfüllung LA 21 spezifischer Anforderungen sichergestellt werden können, sind in der LES abgebildet. Die Zuordenbarkeit von LA 21 Projekten unter dieser gut etablierten Bezeichnung ist sicher zu stellen, z.B. im Rahmen der Umsetzung und Abwicklung mit Schirmprojekten.

Smart Village

Das Smart Village Konzept wird grundsätzlich über LEADER/CLLD umgesetzt. Die lokalen Aktionsgruppen können sich des Smart Village Konzepts bedienen und dieses vorzugsweise über Schirmprojekte umsetzen. Eine Kennzeichnung von Smart Village Projekten ist notwendig. Thematisch können alle 4 Aktionsfelder angesprochen werden. Zentraler Aspekt der Smart Village Umsetzung in LEADER ist das integrierte Bearbeiten von lokalen Herausforderungen durch neue und innovative Lösungen. Als smart wird dabei insbesondere der Einsatz von Technologien im Sinne der Digitalisierung definiert. Auch auf andere Merkmale von Smart Village wie z.B. Partizipation und Kooperation und strategische Herangehensweise ist Bedacht zu nehmen. Mögliche Förderungswerber sind im Punkt Begünstigte/Förderungswerbende angeführt.

Privilegierte Funktionale Partnerschaft (PFP) mit mittelgroßen Städten

Zur Stärkung der funktionalen Räume – Stadt und Umland – soll das notwendige Zusammenwirken zwischen regionalen Zentren und dem Umland ermöglicht werden, obwohl sich die regionalen, historisch gewachsenen Zentren außerhalb des ländlichen Raums laut Definition des GAP-Strategieplans befinden.

LAG können die PFP mit Städten eingehen, die in räumlichen Zusammenhang mit dem betreffenden LEADER-Gebiet stehen und maximal 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben. Die PFP Stadt muss das zusammenhängende, geographische Gebiet der LEADER Region komplettieren und wirtschaftlich und sozial gesehen einen Mehrwert für die LEADER Region bringen. In der LES werden die Ziele der Kooperation, die Definition des Kooperationsraums, der Nutzen und die Vorgangsweise (z.B. Einbindung in Gremien) beschrieben. Von der PFP Stadt muss ein Gemeinderatsbeschluss für einen Kooperationsvertrag mit der LEADER Region vorliegen und ein finanzieller Eigenmittelbeitrag, abgestimmt auf die LES, von mindestens 50.000 € für die Periode geleistet werden. Als Voraussetzung für die PFP muss eine bereits mindestens dreijährige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der PFP Stadt und zumindest einem Teil der Gemeinden der LEADER Region nachgewiesen werden (z.B. Stadt/ Umlandkooperationsvereinbarung). Das genaue Innenverhältnis zwischen den Kooperationspartnern wird in einem Kooperationsvertrag geregelt bzw. in der LES dargestellt.

Beitrag zu den Zielen des Green Deals und Stärkung der regionalen Resilienz und des Wiederaufbaus nach der Covid-19-Pandemie:

Als Beitrag zu Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels wird mit dem neuen strategischen Aktionsfeld zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel dieses Thema besonders akzentuiert. Damit wird es in der Wahrnehmung wesentlich hervorgehoben und ein strategischer Anreiz für die Umsetzung in den LES gesetzt. Das betrifft auch die beiden Themenfelder Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft.

LEADER kann in vielen Themenbereichen einen Beitrag zum Wiederaufbau und regionalen Stärkung nach der Covid-19-Pandemie beitragen. Ein wesentlicher Aspekt wird die Unterstützung der regionalen Wirtschaft und regionaler Wertschöpfungsketten sein. Aber auch in allen anderen Themenfeldern kann LEADER die Lebensqualität im ländlichen Raum und gleichwertige Chancen beeinflussen, z.B. mit Stärkung der Strukturen für die Daseinsvorsorge in der Region.

Auswahl der LAG:

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der LES. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES (LES-Ausschuss) bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihre Strategien zu überarbeiten bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden.

Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien und unterliegt einem Wettbewerb. Die Qualitätskriterien decken folgende Bereiche ab: durchgängige Kohärenz der Strategie nach innen (z.B. Begründung durch SWOT, daraus abgeleitete Bedarfe), strategische Kohärenz nach außen (wie z.B. Berücksichtigung übergeordneter Strategien), Fokussierung und Innovationsgrad, geplante Umsetzung (z.B. Aktionsplan, Zielwerte) sowie Regionale Verankerung, Organisationsstruktur und Aufgabenverständnis der LAG (*siehe Anhang [Verweis], sind im Detail noch offen*).

Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand eines Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als LEADER-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des GAP-Strategieplans bzw. allfälliger weiterer Fonds und Programme zur Umsetzung der LES zugeteilt und die budgetäre Bedeckung zur Umsetzung zugesichert.

Der Budgetrahmen pro LAG setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Das gesamte Budget für LEADER wird nach folgenden Kriterien und Prozentsätzen auf alle ausgewählten LAG aufgeteilt:

- 25% für einen für jede LAG gleich hohen Sockelbetrag
- 25% nach Anzahl der Einwohner im Gebiet der LAG
- 40% nach Disparitäten (davon 20% für Finanzkraft und Bevölkerungsentwicklung/demographischer Wandel) sowie anderen regionalspezifischen Kriterien (z.B. periphere Lage etc.)
- 10% Qualitätszuschlag in Abhängigkeit von der Punkteanzahl im Bewertungsverfahren
- Zusätzlich wird für LAGs mit einer PFP Stadt ein Pauschalbetrag von 100.000 € zugewiesen.

Der für die Auswahl der LES eingesetzte Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE (IBW-Programm, ETZ-Programm) den an der Umsetzung der Maßnahme LEADER beteiligten Bundesministerien und Ländern zusammen. Allenfalls werden Fachgutachterinnen und Fachgutachter beigezogen.

Ziel dieses zweistufigen Auswahlprozesses ist die Qualität der Strategien durch einen Austausch zwischen LAG und LES-Ausschuss noch zu verbessern (Zeitplan des LES-Auswahlprozesses siehe Anhang [Verweis] - noch offen)

Seitens des LES-Ausschusses wird sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Die Verwaltungsbehörde überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzungsfortschritte der Maßnahme LEADER und kann bei nicht zufriedenstellendem Verlauf gegebenenfalls reagieren.

Anpassung der LES

Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Strategie wird eine, aus aktueller Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung vorgegeben. Im Rahmen des Monitorings der Strategieumsetzung und vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft kann es notwendig werden eine Strategie anzupassen. Daher sind Änderungen der LES zulässig, wenn damit weiterhin die Erreichung der GSP Ziele sichergestellt wird und die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt. Anpassungen der LES können frühestens [2025] erfolgen.

Änderung der Gebietsabgrenzung lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen LEADER-verantwortlichen Landesstellen ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der GSP zu enthalten. Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte LES auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Förderungsgegenstände

1. Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien

Förderungsfähig sind Vorhaben, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im

Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen. Dazu zählen:

- Schulungsmaßnahmen für lokale Akteurinnen und Akteure;

- Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte;
- Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie;
- Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt.

2. Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der LES

Förderungsfähig sind alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in den LES, beitragen.

Dazu zählen auch Themensetzungen, die von anderen im GSP beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind.

Die vier strategischen Aktionsfelder sind unter anderem:

Steigerung der Wertschöpfung:

- Land- und Forstwirtschaft;
- Tourismus;
- Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU
- Handwerk

Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

- Natur- und Ökosysteme;
- Kultur;
- Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte
- Kreislaufwirtschaft

Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen:

- Daseinsvorsorge wie z.B. Dienstleistungen, Nahversorgung;
- Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie z.B. LA 21 Prozesse)
- Soziale Innovation

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie
- Treibhausgas-/CO₂ Einsparung

- Nachhaltige Mobilität
- Land- und Forstwirtschaft
- Wohnen
- Dienstleistungen

Für die thematische Umsetzung des Smart Village Konzepts können alle 4 Aktionsfelder angesprochen werden. Treten für die Umsetzung des Smart Village Konzepts natürliche oder juristische Personen im einzelbetrieblichen Sinn als Förderungswerber auf, bedarf es des lokalen Kontexts und des partizipativen Zugangs im Projekt.

Besondere zusätzliche Festlegungen für Kooperationsprojekte:

Förderungsfähig im Rahmen von Kooperationsprojekten sind Anbahnung, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte. Die generellen Entwicklungs- bzw. Förderungsfelder von Zusammenarbeitsprojekten betreffen die Vorbereitung und die Implementierung und lassen sich wie folgt gliedern:

1. Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion; Starttreffen und Erfahrungsaustausch
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau und Investitionen;
3. Evaluierung der Zusammenarbeit;
4. Öffentlichkeitsarbeit.

Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (interterritoriale Kooperation) zwischen Kooperationspartnern aus zumindest 2 LAGs statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen Kooperationspartnern aus mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf die österreichischen Partnerinnen und Partner der Kooperation beschränkt.

Kooperationen können sowohl mit LAG als auch Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen, erfolgen.

Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern, die nicht in einem ländlichen Gebieten ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen

3. Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und Sensibilisierung

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten.

	<p>Das heißt die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal und • Betriebskosten; • Schulungen; • Öffentlichkeitsarbeit; • Monitoring und Evaluierung <p>Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von lokalen Aktionsgruppen sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.</p> <p>Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch und die Bereitstellung von Informationen und die Umsetzung der LES sicherstellen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten fallen darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern; • Anstoß und Unterstützung von potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Erstellung des Projektantrags und Begleitung bis zum Abschluss der Förderungsvorhaben. • <i>Regionale Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der LES-Umsetzung</i>
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen • Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen • Gemeinden • Natürliche Personen (nur bei Förderungsgegenstand 2) • Für Förderungsgegenstand 1: Lokale Akteurinnen und Akteure sowie Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen und die keine anerkannte LAG im Programm LE 14-20 sind. <p>Für Förderungsgegenstand 3: ausschließlich LAG</p>
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkosten • Personalkosten • Investitionskosten <p>Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden.</p>
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Das Förderungsvorhaben erfolgt im ländlichen Raum (horizontale Definition). Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen

Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohner können Förderungsvorhaben auch in diesen Städten umgesetzt werden.

Förderungsgegenstand 1:

- Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht;
- Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien, wie im Auswahlverfahren [Verweis] beschrieben, erfüllen.
- Für die Erstellung der eingereichten LES wurde keine Förderung aus dem Programm LE 14-20 bezogen.

Förderungsgegenstand 2:

Bedingungen für die Förderungsfähigkeit von Projekten:

- Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten;
- Für die Bewilligung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig;
- Die Kostenkalkulation des Projekts muss plausibel sein und die damit einhergehende Finanzierung des Projekts muss gewährleistet sein.
- Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Förderungswerber und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.

Für Projekte in PFP-Städten gilt zusätzlich Folgendes:

- Nutzen für die LEADER-Region
- regionale Wirkung
- mindestens 1 Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt davon

Für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur gelten folgende Voraussetzungen um das top up zu erhalten:

Förderungsgegenstand 3:

Bedingungen für die Förderungsfähigkeit

- Anerkennung als LAG;
Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VZÄ) in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen sind von der bewilligenden Stelle zu prüfen. In begründeten Fällen (z. B. Größe der LAG) kann dieses Ausmaß mit Zustimmung mit der Verwaltungsbehörde und der LVL auf mindestens 1,25 VZÄ herabgesetzt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Management der LAG muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen: Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement, Projektleitungs- und Projektmanagementenerfahrung (<i>SRL</i>). Als Nachweise für die Erfüllung der mit dem LAG-Management verbundenen Aufgaben werden unter anderem folgende Punkte herangezogen <ul style="list-style-type: none"> ○ Büro ○ Veröffentlichung der LES ○ Durchführung einer bestimmten Anzahl von Aufrufen zur Einreichung von Projekten ○ Betrieb einer Website ○ Durchführen von Sensibilisierungsmaßnahmen ○ Einhaltung der Berichtspflichten (z.B. jährlicher Umsetzungsbericht) und sonstiger Auflagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden. (<i>derzeit in SRL</i>) <p>Detaillierte Festlegungen dazu werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben</p>
Förderungssätze	<p>Förderungsgegenstand 1: Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten von 70%, der maximale Förderungsbeitrag je Förderungswerber beträgt 20.000 €. Die Förderung wird rückwirkend nach Einreichung einer LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region gewährt. Abweichend von [Verweis auf GSP-VO-Text] erfolgt die Kostenanerkennung ab Einreichung des GAP-Strategieplans bei der Europäischen Kommission (aber nicht vor dem [1.1.2023]).</p> <p>Förderungsgegenstand 2: Förderungshöhe bis zu 80%; Die Festlegung der Förderungshöhen erfolgt in den jeweiligen LES. <i>Für die Umsetzung transnationaler Projekte im Bereich Kultur wird eine nationale Top Up von [xx] %-Punkten gewährt (BMKÖS) bei Erfüllung der genannten Förderungsvoraussetzungen.</i> Die Untergrenze für förderungsfähige Projekte liegt bei mindesten 5.000 € anrechenbaren Gesamtkosten.</p> <p>Für die Umsetzung von Vorhaben zu spezifischen Themenfeldern (z.B. Smart Village, LA 21, Klima) sind Schirmprojekte möglich. Die maximalen anrechenbaren Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen 200.000 Euro nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Vorhaben mit maximalen Kosten pro Unterprojekt von bis zu 100.000 Euro.</p> <p>Besondere ergänzende Festlegungen für Kooperationsprojekte:</p>

Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen, sofern sie im Geltungsbereich des GSP anfallen. Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Partnern aufgeteilt werden (Bsp. Website oder Broschüre).

Förderungsgegenstand 3:

- Die Förderungshöhe beträgt 70% der anrechenbaren Kosten;
- Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25% der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

24. Europäische Innovationspartnerschaft (EIP): Unterstützung von Operationellen Gruppen & Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien

Diese Intervention ist noch in Ausarbeitung	
<i>Förderungsgegenstände</i>	-
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und –werber</i>	-
<i>Art der Unterstützung</i>	-
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	-
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	-
<i>Förderungssatz</i>	-

E. Informations- und Wissenstransfer

25. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (FAS)

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung verfolgt das Ziel, die Bereitstellung einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, unabhängigen, zielgruppenorientierten und kostengünstigen Beratung in ganz Österreich sicherzustellen. Das bestehende Beratungsnetzwerk soll optimiert und bei Bedarf durch zusätzliche Beratungsanbieterinnen und -anbieter sowie eine stärkere bundesländerübergreifende Zusammenarbeit zu spezifischen Themen (z. B. Energie- bzw. Ressourceneffizienz, erneuerbare Energie, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, Bioökonomie, Innovationen oder Digitalisierung) sowie die Förderung individueller Beratungsleistungen verstärkt werden.

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung soll wesentliche Beiträge zur Umsetzung des Querschnittsziels liefern. Durch die Bereitstellung eines harmonisierten und flächendeckenden Beratungsangebots sollen Betriebsleiterinnen und -leiter informiert und angeregt werden, produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zur Modernisierung ihrer Betriebe anzunehmen und umzusetzen. Wissensweitergabe und Information sollen Raum für innovative Ideen und den Einsatz modernster digitaler Techniken schaffen. Durch ein funktionsfähiges Beratungsnetzwerk kann auch sichergestellt werden, dass wichtige Informationen zur breiten Akzeptanz und Umsetzung des nationalen Strategieplans zur Verfügung stehen und Interventionen zur Erreichung aller spezifischen GAP-Ziele angenommen werden.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Betriebsberatung (Themen gem. Artikel 13 (4) GSP VO) (2) Koordinierung der Beratungsdienste (3) Beratungsscheck (Betriebsberatung zu Spezialthemen)
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe laut Begriffsbestimmungen zu Art. 4 (1) (d) der GSP-VO
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagementsystem für den Beratungsbereich (Zertifizierung gem. ISO 9001 oder gleichwertig) • Kompetenz (organisatorisch, fachlich, methodisch, didaktisch) <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung laufender Weiterbildung der Beratungskräfte • Einsatz effizienter Technologien • Vergleichbares, einheitliches Angebot an Beratungsthemen für ganz Österreich • Elektronische Dokumentation für Beratungsleistungen je Beratungskraft; Betriebs-/Personenbezug – Anzahl Kontakte, Dauer, Themen • Ressourcen (Personal, räumliche und technische Ausstattung)

Förderungssatz

noch in Diskussion

26. Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)

Dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen kommt für die Umsetzung der GAP-Ziele bzw. des GAP-Strategieplans eine Schlüsselrolle zu. Der dafür erforderliche Wissenstransfer, also der Austausch und die Weitergabe von Wissen, hat als horizontale Maßnahme die Aufgabe, die Umsetzung der übrigen Interventionen zu unterstützen. Erfolgreicher Wissenstransfer ist Voraussetzung für Lernen, Verhaltensänderung und den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten – kurzum, um sich an Veränderungen (Familie, Betrieb, Umwelt) erfolgreich anpassen zu können.

Der Wissenstransfer hier umfasst die Bereiche Fortbildung, Weiterbildung und Information. Fortbildung bezieht sich definitionsgemäß auf eine konkrete Anforderung im Rahmen der aktuellen beruflichen Tätigkeit, während Weiterbildung dazu dient, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Damit sind Weiterbildungsmaßnahmen in der Regel umfassender und umfangreicher als eine Fortbildung. Nachfolgend wird für beide Begriffe die in Österreich übliche Bezeichnung Weiterbildung bzw. Erwachsenenbildung verwendet. Mit Informationsmaßnahmen erfolgt die Bekanntgabe von aktuellen Hinweisen, Mitteilungen, Nachrichten, Berichten, Anweisungen, Anleitungen, Vorschriften etc.

Durch zielgruppenorientierte Angebote der Wissensgenerierung, Wissensaufbereitung und Wissensverteilung sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bildungsinteressierten erweitert und vertieft werden, um mit aktuellen Entwicklungen Schritt halten zu können und um die beruflichen und neuen Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft erfolgreich bewältigen zu können.

Die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und digitalen Kompetenzen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von Tätigen in der Land- und Forstwirtschaft soll dazu beitragen, die steigenden und zunehmend komplexeren beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, neue Perspektiven zu gewinnen und selbstbestimmt Veränderungsprozesse zu gestalten. Zentrale Themen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung, Lebensmittelqualität, krisensichere Versorgung, Digitalisierung, Innovation, Biodiversität und Steigerung der Effizienz- und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erhalten dabei einen besonderen Stellenwert. Die Ziele des Green Deal werden auf die Weise in mehrfacher Hinsicht unterstützt.

Einen Schwerpunkt bilden auch Lehrgänge zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiterstufe bis Meisterniveau). Sie richten sich vor allem an künftige Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung, um die für die Übernahme und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen. Ein positiver Abschluss erfüllt zudem die Qualifikationsanforderungen für die Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Ziel g). Diese berufsbegleitenden Lehrgänge im Rahmen der Erwachsenenbildung tragen speziell dem hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben in Österreich Rechnung (55 % laut Agrarstrukturhebung 2016), ermöglichen aber auch höhere land- und forstwirtschaftliche Berufsabschlüsse für Betriebsführerinnen und Betriebsführer.

Einen besonderen Stellenwert in der Weiterbildung nehmen die Arbeitskreise ein, in denen sich Gruppen von 15 bis 20 Betrieben aus gleichen Produktionssparten über einen längeren Zeitraum zusammenschließen, um ihr Wissen und ihr Können zu erweitern und auszutauschen. Das

anspruchsvolle Angebot der Arbeitskreise umfasst Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, Produktionskostenauswertungen und Betriebsanalysen auf Basis von Kennzahlvergleichen. Die Betriebe lernen so ihre Stärken und Verbesserungspotenziale kennen, profitieren von konkreten Hinweisen zur Optimierung der Produktion und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Zusätzlich ermöglicht der fachliche Austausch mit anderen Betrieben einen Blick über den Tellerrand und somit das Kennenlernen neuer Sichtweisen. Damit auch andere Betriebe und Bildungseinrichtungen davon profitieren können, werden die Ergebnisse und Erkenntnisse der Auswertungen in Bundesberichten veröffentlicht (aktuelle Datenquellen).

Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen auch zur raschen Verbreitung und erfolgreiche Umsetzung von Forschungs- und Versuchsergebnissen, neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Prozessen und Anwendungen in die Praxis beitragen. Um dies zu erreichen, erfolgt eine Einbeziehung von relevanten Forschungs- und Versuchseinrichtungen in Weiterbildungsprojekte.

Damit die Weiterbildungsangebote möglichst gut den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechen, werden auch Bedarfs- und Evaluierungsstudien gefördert. Die Umsetzung der Bildungsangebote erfolgt durch verschiedene Lernformen bzw. Formate wie Lehrgänge, Kurse, Seminare, Workshops, Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch, Fachexkursionen, Videokonferenzen, Webinare, Farminare, E Learning/Blended Learning und sonstige digitale Formate und Präsenzveranstaltungen.

Von den Bildungsanbietern wird als Qualitätsnachweis ein gültiges Ö-Cert verlangt. Das Zertifikat sichert österreichweit einheitliche Qualitätsstandards für Anbieter der Erwachsenenbildung und trägt dazu bei, qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung umzusetzen.

Die Wissensvermittlung und der Wissensaustausch trägt wesentlich zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums bei. Eine leistungsfähige, effiziente, nachhaltige, kreislauforientierte und die natürlichen Ressourcen schonende Land- und Forstwirtschaft ist auch ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Berufsbegleitende agrarische Berufsausbildung (2) Fort- und Weiterbildung (3) Information und Bewusstseinsbildung (4) Exkursionen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Anbieter von Erwachsenenbildung/Weiterbildung mit Ö-Cert (Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildung)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Sachkosten • Investitionskosten (Software für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den Arbeitskreisen, keine Hardware)
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsangebote (Lehrgänge und Kurse), die nicht Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich sind. • Bildungsanbieter: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ö-Cert (Qualitätsauszeichnung für Anbieter von Erwachsenenbildung)

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fachliche und methodische Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Trainerinnen und Trainer ○ Ressourcenausstattung (Personal, Organisation, Räume, Technik, Backoffice) ○ Referenzprojekte ● Die beantragten Bildungsvorhaben müssen wesentlich die Erreichung mindestens eines der spezifischen Ziele und/oder des Querschnittsziels der GAP 2020+ unterstützen. <p>Die Bildungsangebote adressieren als Zielgruppe überwiegend Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.</p>
<p><i>Förderungsaufgaben</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bei Bundesprojekten (bundesländerübergreifender Wirkungsbereich und Finanzierung über Bundesvorbehalt) ist begleitend eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des BMLRT einzurichten. ● Die Entwicklung von bundesweiten Bildungskampagnen im Rahmen von Bundesprojekten muss auch einen Umsetzungs- und Zielplan auf Länderebene umfassen. ● In den vom BMLRT anerkannten Arbeitskreisen für die Auswertung von betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Erfolgskennzahlen zum Zwecke von Betriebsvergleichen und Analysen sind vorgegebene EDV-Programme und Zeiträume für die Datenerfassung zu verwenden. Die Daten der Arbeitskreisbetriebe sind in anonymisierter Form für Bundesauswertungen bzw. Bundesberichte zur Verfügung zu stellen (Benchmarking). Ergänzend zur Betriebszweigauswertung können für betriebsindividuelle Fragen der Arbeitskreisbetriebe Beratungsleistungen im Umfang von max. vier Stunden pro Betrieb und Jahr (ohne Reisezeit) in den Arbeitskreisprojekten abgerechnet werden. ● Austauschrunden bzw. Gruppenberatungen können begleitend nur in Verbindung mit Bildungsprojekten angeboten werden. ● Sofern es für Weiterbildungsveranstaltungen fachlich-inhaltliche Vorgaben des BMLRT gibt, sind diese einzuhalten (z.B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge).
<p><i>Förderungssätze</i></p>	<p>Bundesprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● [xx] % für Bedarfs- und Wirkungsstudien für Bildungsangebote, Erstellung von Strategiekonzepten für Bildungskampagnen zu Schwerpunktthemen, Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten Bildungsangeboten, Erstellung von Unterlagen bzw. digitalen Medien für Vortragende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von bundesweiten Bildungsveranstaltungen, EDV-Anwendungen für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den Arbeitskreisen (Bundesauswertungen, Bundesberichte) ● [xx] % für berufsbegleitende agrarische Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Exkursionen mit den dafür erforderlichen analogen und digitalen Medien ● Gemeinkostenpauschale: [xx] %

Länderprojekte:

- [xx] % für vom BMLRT anerkannte Arbeitskreisen mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen und Kennzahlenvergleichen (Bundesauswertungen, Bundesberichte)
- [xx] % für berufsbegleitende agrarische Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Exkursionen mit den dafür erforderlichen analogen und digitalen Medien
- Gemeinkostenpauschale: [xx] %

27. Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerlandwirtschaftliche Themenfelder

Diese Intervention legt die Basis durch den Aufbau von Wissen durch Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie das Erstellen von Plänen und Studien und die Erhöhung der Managementfähigkeiten zu außerlandwirtschaftlichen Themenfeldern, die insbesondere zur Umsetzung der Ziele d (Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie), f (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften) und h (Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft), sowie des Ziels a (Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit), sofern die nachfolgend angeführten Zielgruppen angesprochen werden, beitragen sollen.

Zielgruppe (Begünstigte) der Projekte des Wissenstranfers im außerlandwirtschaftlichen Themenbereich sind abgegrenzt zu den Interventionen für die Landwirtschaftliche Bildung und Beratung - die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder und Jugendliche, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Gemeindeebene, aber auch Land- und Forstwirt*innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Land- und Forstwirt*innen aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

Durch die Wissensvermittlung auch an außeragrarisches Stakeholder werden wichtige Anliegen des Green Deals wie zum Beispiel den Erhalt der Biodiversität oder Beiträge zum Klima-, Natur- und Umweltschutz, sowie der Forcierung der Umsetzung Bioökonomiestrategie und der Kreislaufwirtschaft betrifft, aufgegriffen. Andererseits soll ausgewählten Unternehmen und lokalen Akteuren bei der Bewältigung der Folgen der COVID19-Krise eine Qualifizierungs- und Beratungsunterstützung gewährt werden. Mit Hilfe von Beratungsleistungen soll ein gelungener Übergang der Unternehmensnachfolge und somit der Fortbestand der Unternehmen im ländlichen Raum unterstützt werden

Grundsätze zur Auswahl von Förderprojekten:

Die Auswahl von Wissenstransferprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Dazu sind im jeweiligen Aufrufe die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Förderungsgegenständen, der Begünstigtenkreis, die Förderintensitäten und förderungsfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z.B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren.

Hierfür steht ein Katalog von Förderungsgegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektaufträge vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe wird unter effektivem Einsatz von Budgetmitteln ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht.

Als Förderungswerber werden vorwiegend Veranstalter bzw. die durchführende Einrichtung über eine Anbieterförderung von Weiterbildungs-, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen- und bei ausgewählten Themenbereichen ist auch eine Teilnehmerförderung möglich.

<i>Förderungsgegenstände</i>	<p>(1) Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt*innen, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.</p> <p>(2) Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenerhebungen (z.B. Kartierung), projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Vorhaben</p> <p>(3) Schutzgebietsbetreuung und sonstiges Gebietsmanagement (z.B. Wildtiermanagement, Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raums)</p> <p>(4) Bewusstseinsbildung</p> <p>(5) Weiterbildung</p> <p>(6) individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften) und Personenvereinigungen
<i>Art der Unterstützung</i>	Zuschuss zu den anrechenbaren förderungsfähigen Kosten
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Sach- oder Personalaufwand sowie begleitenden, projektbezogene Investitionen des Wissenstransfers, bei Grundlagenerhebungen, Plänen und des Gebietsmanagements
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veranstalter oder beauftragte externe Einrichtungen, die Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen. ○ Der Veranstalter von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen bzw. die beauftragte externe Einrichtung muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. ○ Externe Projektleiter*innen, Kursleiter*innen, Referenten*innen und Trainer*innen, die nicht zum Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung oder eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines bezughabenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen. Für Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen

	<p>Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktisch Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für betriebliche Beratungen von KMUs ist der Nachweis durchgeführter Beratungen durch entsprechende Beratungsunternehmen erforderlich
<p><i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anbieterförderung: Zuschuss zu den anrechenbaren Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: [noch in Diskussion]</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>[100] % für alle Fördergegenstände, wenn die Projektinhalte im übergeordneten Interesse des Bundes oder im hohen öffentlichen Interesse liegen;</i> ○ <i>[66] % für alle Fördergegenstände, wenn die Projektinhalte nicht im übergeordneten Interesse des Bundes oder im hohen öffentlichen Interesse liegen.</i> <p>Gemeinkosten des Veranstalters/durchführenden Einrichtung (nicht der durchführenden Trainer*in) können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerförderung: Zuschuss zur individuellen Betriebsberatung in den Bereichen Gewerbe und Tourismus mit den Förderintensitäten laut Anbieterförderung, oder als Förderpauschale